

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 70 (1951)

**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen

**Schweizer Volkskunde.** 41. Jahrgang, Heft 1/2. Basel 1951  
(Verlag Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde). 32 S.

Die vorliegende Doppelnummer des Korrespondenzblattes der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde verdient die besondere Aufmerksamkeit der Juristenwelt; denn sie enthält sieben Aufsätze aus dem Gebiet der rechtlichen Volkskunde, nämlich: H. Fehr, Volk und Recht, Volkskunde und Rechtsgeschichte; H. Rennefahrt, Bedeutung der Volkskunde für das schweizerische Rechtsleben; P. Liver, Juristische Theorie und volkstümliche Rechtsanschauung, mit besonderer Berücksichtigung des Viehkaufs; H. G. Wackernagel, Ein ländliches Schultheißengericht von 1550; H. Herold, Irrtum über den Sachverhalt; K. Meuli, Hauswüstung in Irland 1848; J. Bielefelder, Die Pfundeschatzung.

Auf ansprechende und abwechslungsreiche Art wird hier dem Leser Einblick in die mannigfachen Beziehungen zwischen Volkskunde und Recht — und zwar sowohl geltendem Recht wie auch Rechtsgeschichte — gewährt. Schade nur, daß das hübsche Heft nicht einzeln im Buchhandel erhältlich ist. Doch wird es niemand bereuen, wenn er sich den ganzen Jahrgang anschafft oder gar das Blatt dauernd abonniert. Die gediegene, neue Aufmachung, in der es nun erstmals erscheint, lädt hierzu in verlockender Weise ein. (Jahresabonnement Fr. 7.—. Für Mitglieder ist der Bezug gratis; der Mitgliederbeitrag beträgt wie das Jahresabonnement Fr. 7.—.)

Dr. Rudolf Gmür, Bern

**Festschrift Karl Haff zum 70. Geburtstag dargebracht**, hsg.  
von **Kurt Bußmann und Nikolaus Graß**. Innsbruck 1950  
(Universitätsverlag Wagner). 415 S. Fr. 18.95.

Als Kernstück dieser Sammlung von 30 Aufsätzen möchte ich Nikolaus Graß' Überblick «Karl Haff und die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Alpenländer» voranstellen, wird doch darin «das von Haff vertretene Gesetz von der Gleichmäßigkeit der rechtlichen Gestaltung unter gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen» in seiner Anwendung auf das dem Jubilar besonders liebe Forschungsgebiet gezeigt. Die Tätigkeit Haffs an der Universität Lausanne (1910—1918) und seine «Studien zum Waadtländer Stadtrecht» (diese Zeitschr. 38, 1919, 207ff.) und «Studien zum

Bürgschaftsrecht in den altburgundischen, savoyischen und westschweizerischen Rechtsquellen» (a. a. O. 43, 1924, 129 ff.) bestätigen den Satz Graß': «Haff ist einer der wenigen reichsdeutschen Professoren, welche Schweizer Lehrkanzeln betreuten und sich dabei eingehend mit Schweizer Rechtsgeschichte auch forschungsmäßig befaßten.» Als Dank dafür dürfte es gewürdigt werden, daß vier Beiträge zu der Festschrift aus der Schweiz stammen.

Aus den rechtsgeschichtlichen Abhandlungen mögen dem schweizerischen Juristen besonders nahe liegen diejenigen von:

Franz Beyerle (Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtlicher Anschauungsstoff); Beyerle kommt zum Schluß, daß die gleichmäßige Aufteilung der Fluren in Gemenglage dafür spricht, daß die späteren Dörfer (auch die auf -ingen, -heim, -weiler, unser schweizerisches -wil) von Einzelhofsiedlungen ausgehen; das würde Tacitus' (*Germania cap. 16*) Darstellung bekräftigen. Gründer der örtlichen Niederlassungen waren offenbar Angehörige der mittleren Schicht der Freien, des Ortsadels; die Namen von Hochadeligen konnten ganzen Landschaften den Namen geben.

G. J. Ebers (Dionysius Exiguus) referiert über die Forschungen Wilhelm M. Peitz' zur Geschichte der ältesten Kirchenrechtsquellen.

A. Erler (Ingelheimer Haderbücher) bespricht die Sammlung erstinstanzlicher Akten des auch als Oberhof berühmten Gerichts zu Ingelheim, eine Fundgrube namentlich für das mittelalterliche Prozeßrecht.

Hans Fehr (Dichtung des Mittelalters als Quelle des Rechts) faßt knapp und treffend zusammen, wie im MA das Recht wie die Dichtung vom Gesetz der Ordnung und der Idee der Sittlichkeit beseelt waren und sich bildhafter Sprache bedienten. «Von größtem Werte ist die Dichtung, um die Rechtsüberzeugung des Volkes kennen zu lernen.»

H. E. Feine (Kirche und Kirchenrecht in den Germanenreichen auf Römerboden) weist nach, wie sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bei den anfangs arianischen Westgoten, Burgunden, Langobarden usw. gestaltete, und wie, auch nach ihrem Übertritt zur Kirche Roms, germanisch-heidnische Vorstellungen nachwirkten, trotz dem überwiegenden Einfluß römischen Rechts und römischer Kultur.

Franz Graß (Die alte Großpfarre Breitenwang in Tirol) knüpft an Haffs «Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des MAs» an: auch im schwäbisch besiedelten Teil Tirols bestanden Großkirchspiele, die großen markgenossenschaftlichen Siedlungsverbänden entsprachen. Hierzu sei be-

merkt, daß auch in der Schweiz Großkirchspiele bestanden, die zugleich einheitliche Militär-, Gerichts- und Steuerbezirke waren (vgl. z. B. Rechtsquellen Frutigen (1937) 89 Nr. 24 (1446/65) und 128 Nr. 33 (1478)).

F. Klein-Bruckschwaiger (Karl Anton von Martini in der Zeit des späten Naturrechts) bringt uns den Hauptverfasser des österreichischen ABG von 1811 näher, einer Kodifikation, die ja auch schweizerische Privatrechtsbücher stark beeinflußt hat.

R. Laun (Aufgaben der Rechtsgeschichte) verlangt, daß der Rechtshistoriker auch die Quellen seiner eigenen Zeit sammeln und verarbeiten solle, damit die «heutigen Tatsachen und Kausalzusammenhänge» in der Zukunft richtig gesehen werden, «aus dem Interessenkampf der Propaganda in die Sphäre objektiven Wissens erhoben», der schließlichen Versöhnung der Völker dienen können.

O. Merkt (Letzen im Allgäu) behandelt unter ausgiebigem Hinweis auf schweizerische Literatur die zahlreichen Wehrbauten, die auch bei uns unter gleichem Namen bekannt waren. Hier darf ergänzend bemerkt werden, daß in der Schweiz das Wort nicht nur die Sperren an Landstraßen oder Talengen bezeichnete (im Oberland eher «Landmauern» genannt; vgl. Rechtsqu. Frutigen 8 Anm. 1 usw., Rechtsqu. Niedersimmental XVII), sondern auch Teile der städtischen Befestigungsanlagen (Anshelm I 373 und LV 72 für Zofingen und Bellinzona; Rechtsqu. Zofingen (1914) 354, Jahr 1623; RQ Bremgarten (1909) 46, Jahr 1415; RQ Laupen (im Erscheinen) 376, Zeile 16).

H. Reincke (Frühe Spuren römischen und kanonischen Rechts in Niedersachsen) zeigt, daß nicht nur der Sachsenpiegel, sondern auch die Rechte Hamburgs und Lübecks schon im 13. Jahrhundert biblisches und römisches Recht aufgenommen haben. Er kommt zu ähnlichen Schlüssen wie für das schweizerische Recht P. Liver («Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundbesitzes», in dieser Zeitschr. 65, 345 ff.). Jedenfalls muß die Ansicht, es gebe in Westeuropa rein germanische Landesrechte, aufgegeben werden. Die Frage dürfte für die Schweiz einigermaßen erhellt werden, wenn, wie nächstens zu erwarten, die Fryburger Notariatsformulare gedruckt vorliegen und die geplanten Sammlungen der Graubündner, Tessiner und Walliser Rechtsquellen herauskommen.

O. Stoltz (Zur Geschichte der landwirtschaftlichen Dienstboten in Tirol) behandelt die Rechtsstellung des Gesindes, der «Ehehalten» bis in die neueste Zeit. Fäden zu schweizerischen Rechtsbildungen lassen sich hier schwerlich nachweisen, weil die soziale Lage der Dienstboten durch die in Österreich erst 1781 aufgehobene Leibeigenschaft wohl stark gedrückt worden ist.

Weitere scharfsinnige Untersuchungen rechts- und zum Teil sprachgeschichtlichen Inhalts seien nur mit den Titeln angezeigt: R. H. Carsten, Heimstätte und Lindgarten, alte frieische Rechtswörter betreffend; Paul Johansen, Der altnordische Name Oesels als verfassungsgeschichtliches Problem; O. Kähler, Zur Geschichte der dänischen Kirchenordnung von 1537; W. Krogmann, Handmahal im Heliand; E. Molitor, Mecklenburger Entwürfe einer Zivilrechtskodifikation aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Von den modernrechtlichen Beiträgen dürften die aus der Schweiz eingegangenen das Interesse schweizerischer Leser in erster Linie fesseln: Peter Liver (Genossenschaften mit Teilrechten nach schweizerischem Recht) betrachtet als «Teilrecht» das selbständige Recht eines Genossenschafters, welches als Gegenstand des Rechtsverkehrs frei übertragbar ist und dem Erwerber ohne weiteres Anteil an den Nutzungen und eine Wertquote des Genossenschaftsvermögens verschafft. Die Rechte der Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Gemeinden scheiden aus der Betrachtung also aus. Die Alpgenossenschaften mit Teilrechten bildeten sich in Graubünden und St. Gallen «aus den Gemeinschaften der freien und unfreien Leute, welche Alpen von den Grundherren zur Erbleihe empfangen haben». Dieser Satz darf hier dahin ergänzt werden, daß auch im Berner Oberland und im Amt Schwarzenburg solche Genossenschaften in gleicher Weise entstanden sind (vgl. meine Grundzüge der bern. Rechtsgesch. II 161 ff.; daß es aber auch vorkam, daß Gemeindealpen an private Genossenschaften übergingen, zeigt Ida Müller, Die Entwicklung der Besitzesverhältnisse im Obersimmental, 1937, 28f.). Entgegen der in der Schweiz heute herrschenden Meinung, das Vermögen der Alpgenossenschaften sei entweder Alleineigentum einer aus den Berechtigten gebildeten Korporation oder aber Miteigentum der Teilberechtigten, tritt Liver der Ansicht Bluntschlis und Gierkes bei und erklärt dieses Vermögen als «körperschaftliches Gesamteigentum und verweist darauf, daß heute die Teilrechte in allen Kantonen, wo sie von Bedeutung sind, für den Rechtsverkehr den Grundstücken (im Sinn von ZGB 655 Ziff. 2) gleichgestellt sind; dies gestützt auf ZGB 59 Abs. 3 und 796 Abs. 2. Liver behandelt sodann die Frage, wie es zu halten ist, wenn sowohl Teilrechte als auch das Genossenschaftsgut als Liegenschaft mit Grundpfandrechten belastet sind, und gegen welche Genossenschaftsbeschlüsse (z. B. die Alp zu veräußern, ihre Nutzungsart zu ändern, die Teilrechte zu beschränken) die Teilberechtigten sich mit Erfolg zur Wehr setzen können.

Otto Riese (Der Helikopter, ein neues luftrechtliches Problem?) hält trotz den Besonderheiten des neuen, für die Schädlingsbekämpfung großen Stils, den Rettungsdienst und den Personen- und Gütertransport besonders geeigneten Apparates weder für die internationalen Beziehungen noch innerstaatlich grundsätzlich neue Vorschriften für erforderlich. Riese prüft an Hand der Ergebnisse des internationalen Kongresses in Mailand (April 1950), inwiefern «eine Anpassung des geltenden Rechts» mittels gesetzlicher und polizeilicher Maßnahmen im Interesse des Staates, des Publikums und der Grundeigentümer geboten ist.

Jacob Wackernagel (Beiträge zur Lehre über die Feststellung des Gewohnheitsrechts) untersucht namentlich, wie zwischenstaatliches, völkerrechtliches Gewohnheitsrecht festgestellt werden könne, worüber eine eingehende Arbeit aus seiner Feder in Aussicht steht. Abweichend von der üblichen Definition begreift er unter «Gewohnheitsrecht» alle «in einer Rechtsgemeinschaft geltenden objektiven Rechtsregeln, welche nicht gesetztes Recht» sind. Vorerst wird geprüft, wie verbindliches Gewohnheitsrecht entsteht, und zwar nicht nur innerhalb von Gemeinschaften, sondern auch im Bereich des Völkerrechts. Sodann wird der Art, wie im MA Gewohnheitsrechtsätze durch Weistum festgestellt wurden, vergleichend der Avis consultatif der Cour internationale de justice an die Seite gestellt; in beiden Fällen braucht die Feststellung nicht mit einer aktuellen Streitfrage zusammenzuhängen. Auch die völkerrechtliche Deklaration, die kein Vertrag ist, sondern «die gemeinsame Kundmachung mehrerer Staaten, daß sie gewisse Regeln als Völkergewohnheitsrecht betrachten», ist ein nützliches Mittel zur Festigung internationalen Gewohnheitsrechts; dies wird mit der Londoner Seerechtsdeklaration (1909) und der Deklaration über die Anerkennung des Flaggenrechts (Barcelona 1921) illustriert.

Weitere Gelehrte behandeln Themata, die uns Anlaß zur Rechtsvergleichung geben; so M. Bohm (Die soziologische Natur des Verbandsbeschlusses), K. Bußmann (Der Persönlichkeitsschutz des Künstlers als Ausfluß seines Persönlichkeitsrechts), K. von Laun (Doppelsitz von Aktiengesellschaften), Hans Möller (Rechtsprobleme des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit), Fr. Schack (Die Verlagerung der Gesetzgebung im gewaltenteilenden Staat). Hauptsächlich auf innerdeutsche Rechtsverhältnisse nehmen Bezug G. Beitzke (Familienstandsfragen bei verschleppten Personen und ausländischen Flüchtlingen), L. Raape (Einrede der Erbunwürdigkeit nach BGB), H. Webler (Bedeutung des Gemeindewaisenrates für das kommunale Jugendamt), H. Wüstendorfer (Feuerschaden an

Bord von Handelsschiffen als große Haverei) und W. Zimmermann (Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betriebe).

Am Schluß der Festschrift, nach den wichtigsten Daten aus dem Leben Karl Haffs, zeigt ein Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen, wie sein reiches Werk sich in der Vielgestalt des vorliegenden Bandes widerspiegelt.

Prof. Hermann Rennefahrt, Bern

**Frey, Beat: Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern.** (Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF Heft 281.) Bern 1950 (Stämpfli & Co.). Fr. 7.50.

Ausburgerwesen und Udel sind zwei mittelalterliche Rechtsinstitute, die sich ehemals in den schweizerischen Städtekantonen besonders stark entfaltet haben. Größere Untersuchungen hierüber sind bisher noch nicht angestellt worden. Die vorliegende Berner Dissertation, die, gestützt auf reichhaltiges, im Anhang teilweise wiedergegebenes Quellenmaterial, diese Lücke ausfüllt, darf daher ein erhebliches Interesse für sich beanspruchen. Sie führt zu folgenden Hauptergebnissen:

Ausburger waren solche Bürger einer Stadt, die nicht in ihr selbst wohnten und daher nicht aller Rechte und Pflichten der Innerburger teilhaftig waren. Ihre Stellung war durch Normen geregelt, die von Stadt zu Stadt sehr verschieden waren. In Bern waren sie zu Kriegsdienst verpflichtet. Ferner mußten sie außer einem Aufnahmegeld eine jährliche Abgabe (Udelzins) an die Stadt entrichten, wofür sie aber von Wacht und Telle als rein innerburgerlichen Lasten befreit waren.

Die Ausburger setzten sich vor allem aus Bauern zusammen. Für Bern, das im 14. und 15. Jahrhundert eine großzügige Machtpolitik betrieb, bedeuteten sie ein Mittel zur Steigerung seines Einflusses auf dem Lande und zugleich eine Quelle militärischer und finanzieller Kraft. Die Zunftstadt Zürich ließ sich dagegen bei ihren Ausburgeraufnahmen mehr von gewerblichen Rücksichten leiten, und Luzern, das sich in Kriegszeiten oft von Hungersnot bedroht sah, suchte damit vor allem die Versorgung des städtischen Getreidemarktes sicherzustellen. Den Landleuten anderseits verschaffte das Ausburgerrecht gewisse Markt- und Zollvergünstigungen, vor allem aber Anspruch auf den städtischen Schutz, auch gegenüber den Landgrafen und Feudalherren. Diesen war das Ausburgerwesen daher ein Dorn im Auge, zumal die Städte die Gerichtsbarkeit über ihre Ausburger beanspruchten und dadurch den ländlichen Adel nicht nur in seiner Machtstellung, sondern auch in gewissen gerichtsherrlichen Einkünften beeinträchtigten. Mehrere Reichserlasse, so zum Bei-

spiel das bekannte statutum in favorem principum Friedrichs II. von 1232, ergriffen für die Herren Partei, indem sie den Städten verboten, künftighin Ausburger («pfahlburger» = Falschburger) aufzunehmen. Diese Verbote wurden aber von den Städten vielfach mißachtet, zumal sie verschiedener Auslegung fähig waren. Es kam deswegen zu schweren kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Städten und Adel, so vor allem zum Laupenkrieg (1339) und Sempacherkrieg (1386). In beiden Kriegen unterlag der Adel und mußte daher im größern Teil des schweizerischen Gebiets seinen Kampf gegen das Ausburgerwesen aufgeben.

Im 16. Jahrhundert ging das Ausburgerwesen jedoch rasch nieder. Dadurch, daß die bedeutenderen Städte allmählich die Landeshoheit über ein weites Territorium erlangt hatten, waren die Rechtsverhältnisse dort sicherer geworden. Die Landleute legten daher nicht mehr den gleichen Wert wie früher auf die Erwerbung des besondern städtischen Schutzes. 1466 waren noch 3359 Ausburger in den bernischen Udelbüchern eingetragen, 1537 waren es nur noch 1189. Eine Zeitlang suchte zwar die Obrigkeit dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts setzte sie das Aufnahmegeld von drei Gulden auf einem Gulden herab, um auch unbemittelten Landleuten Gelegenheit zum Eintritt ins Ausburgerrecht zu geben. Aber dieser Maßnahme war kein Erfolg beschieden. Von 1567 hinweg lassen sich überhaupt keine Neuaufnahmen ins bernische Ausburgerrecht mehr feststellen, und da nur der Anspruch auf Aufnahme, nicht aber das Ausburgerrecht selbst vererblich war, so verschwand dieses Institut in Bern wenige Jahrzehnte später. Die Stadt fand sich damit ab, weil sie infolge ihrer unbestrittenen Machtstellung der Ausburger nicht mehr zu bedürfen glaubte. In der späteren Gärung, die zum Bauernkrieg von 1653 führte, hätte eine Schicht von ländlichen Ausburgern der Obrigkeit indessen treffliche Dienste leisten können.

Länger erhielt sich das Ausburgerwesen in den bernischen Landstädten. Doch war es auch hier keineswegs mehr populär, sondern verdankte sein Fortleben bis 1798 nur dem Recht dieser Städte, die Nachkommen der jeweiligen Ausburger nötigenfalls auch gegen ihren Willen als neue Ausburger aufzunehmen. Eingehend unterrichtet uns Frey über die betreffenden Verhältnisse in Burgdorf. Ungefähr alle zehn Jahre bot dieses Städtchen die Jungmannschaft aus acht umliegenden Kirchspielen, die ihm kraft alten Herkommens als Ausburgerbezirk vorbehalten waren, zur Leistung des Ausburgereides auf. Bei dieser Gelegenheit bezog es von ihnen ein Aufnahmegeld, das aber nur bescheiden war und größtenteils zur Deckung der Kosten jener festlichen

Anlässe, vor allem zur Bewirtung der Neuaufgenommenen, diente. Dagegen bedeutete die feudallastähnliche Pflicht der Ausburger zur Leistung des sogenannten Großweibel- oder Ausburgerkorns, einer jährlichen Abgabe von 1—2 Maß Dinkel oder Hafer, eine wirkliche Einnahmequelle für die Stadt. Das gleiche gilt von der Pflicht der Ausburger, bei Aufgabe des Ausburgerrechts ein Abzugsgeld an die Stadt zu entrichten, wogegen ihre Pflicht zur Leistung von Fuhrungen für den Unterhalt der städtischen Befestigungsanlagen nur eine bescheidene Bedeutung hatte. Als Gegenleistung genossen die Burgdorfer Ausburger außer gewissen Ehrenvorrechten verschiedene Markt- und Zollerleichterungen sowie im Kriegsfall das Recht, mit ihrer Habe in die befestigte Stadt zu ziehen. — Mit der Einführung der helvetischen Einheitsverfassung (1798) ging dieses überlebte Rechtsinstitut in den bernischen Landstädten unter und lebte trotz schwacher Ansätze zu seiner Wiedererweckung auch unter der Herrschaft der Mediationsverfassung (1803) nicht wieder auf.

Außer von den eigentlichen Ausburgern handeln Freys Untersuchungen auch von den Verburgrechteten, die man als Ausburger im weiten Sinn bezeichnen kann. Die Stellung der Verburgrechteten beruhte auf förmlichen Verträgen, die in jedem einzelnen Fall urkundlich festgelegt waren. Solche Burgrechtsverträge wurden von den Städten abgeschlossen mit andern Städten, ganzen Landschaften, Klöstern, geistlichen und weltlichen Herren (in Zürich, wo die Verburgrechteten Gedingburger genannt wurden, auch mit fremden Kaufleuten). Ihr Inhalt war von Fall zu Fall stark verschieden. Neben allgemeinen gegenseitigen Zusicherungen von Freundschaft, Schutz und Förderung findet sich darin gewöhnlich das ebenfalls gegenseitige Versprechen militärischer Hilfe unter genau bestimmten Voraussetzungen und mit Angabe des Ausmaßes der Hilfspflicht; ferner die Pflicht des Verburgrechteten zur Leistung einer jährlichen Burgrechtsabgabe; sodann seine Pflicht zur Entrichtung einer Summe im Falle der Aufgabe des Burgrechts; weiter Bestimmungen über die Beilegung allfälliger Streitigkeiten unter den Parteien sowie über die Beziehungen zwischen den beidseitigen Angehörigen hinsichtlich Gerichtsstand, Zwangsvollstreckung, Markt, Zoll usw.

Obwohl diese Verträge den Verburgrechteten grundsätzlich ihre Selbständigkeit ließen, brachten sie sie praktisch oft doch in starke Abhängigkeit von den politisch überlegenen Städten, was schon in der meist ungleichen Verteilung der militärischen und finanziellen Pflichten auf beide Parteien zum Ausdruck kam. Diese Tendenz fand, wie das Ausburgerwesen, in der Schweiz

einen besonders günstigen Boden und trug wesentlich zur Machtsteigerung der Städte bei. Vor allem Bern gelang es, durch den Abschluß von Burgrechtsverträgen die politische Macht über ein weites Gebiet zu erringen, schon lange bevor es durch den Erwerb von Twingherrschaften und landgräflichen Rechten sowie durch kaiserliche Privilegien die unmittelbare Herrschaft darüber gewonnen hatte.

Mit der Stellung der Verburgrechteten und Ausburger wie auch der Innerburger hängt das den zähringischen Stadtrechten eigentümliche Institut des Udels eng zusammen. Udel bedeutete ursprünglich ganz allgemein das Stammgut, das dem Berechtigten und seiner Familie als Mittelpunkt der Lebensverhältnisse diente. Nach den zähringischen Stadtrechten, so auch nach der Berner Handveste, konnte Innerburger nur werden, wer Inhaber eines eigenen Udels oder Säßhauses in der Stadt war. Das Säßhaus hatte dem Stadtherrn (später der Stadt selbst) für die Entrichtung des geringfügigen Zinses, der von jeder Hofstätte zu leisten war, ferner auch für andere Pflichten, die der Burger gegen den Stadtherrn zu erfüllen hatte. Anstelle eines Säßhauses genügte indessen schon nach kurzer Rechtsentwicklung auch irgendeine andere städtische Liegenschaft, ja sogar ein bloßer Anteil daran, als Grundlage für den Erwerb des Innerburgerrechts. Unter «Udel» wurde schließlich die Sicherstellung des jährlichen Hofstättenzinses oder anderer Burgerpflichten durch eine städtische Liegenschaft oder einen Anteil an einer solchen verstanden. Dieses Rechtsverhältnis weist die wesentlichen Merkmale der modernen Immobiliarhypothek zur Sicherung künftiger Forderungen auf; doch wird es vom Verfasser nicht als solche aufgefaßt, weil er — vielleicht etwas zu orthodox — von der bekannten Annahme ausgeht, daß die Hypothek dem vom römischen Recht noch kaum beeinflußten alten schweizerischen Recht völlig fremd gewesen sei.

Wie die Innerburger hatten auch die Ausburger und die Verburgrechteten ein Udel in der Stadt zu bestellen. Doch genügte es, daß sie ein Udel an einer städtischen Liegenschaft eines Innerburgers verzeigten, sofern sie durch Abgabe eines formellen Schadlosversprechens seine Einwilligung erlangt hatten. Derartige Udelerrichtungen auf Dritthäusern — oft in Verbindung mit einem persönlichen Bürgschaftsversprechen des Dritten — bildeten bei den bernischen Ausburgern die Regel. Um die Ausburgeraufnahmen zu erleichtern, ging Bern mit der Zeit sogar so weit, Udelerrichtungen auf öffentlichen Gebäuden, vor allem auf dem Rathaus, zuzulassen. In diesen häufigen Fällen war die Udelbestellung jedoch nur noch eine Formalität, da es für die Stadt ja sinnlos gewesen wäre, die theoretische Haftung solcher

ihr selbst gehörenden Gebäude geltend zu machen. Begreiflicherweise verlangte Bern daher vom Beginn des 16. Jahrhunderts an bei Ausburgeraufnahmen überhaupt keine Udelbestellung mehr, so daß das Udelwesen schon vor dem völligen Niedergang des Ausburgerwesens fast bedeutungslos wurde. Nur für die Mitglieder des Großen Rates erhielt es sich bis 1798, indem diese unter dem Namen «Udel» ein Säßhaus in der Stadt besitzen und davon jährlich einen kleinen Zins entrichten mußten.

Diese Zusammenfassung gibt die Erkenntnisse, die uns Freys Untersuchungen vermitteln, natürlich bei weitem nicht erschöpfend wieder. Bemerkenswert sind unter anderem auch die Ausführungen über das bernische Fronfastengericht, das für Streitigkeiten zwischen Ausburgern zuständig war, viermal jährlich zusammentrat und viele höchst interessante, teilweise in den Spruchbüchern des bernischen Staatsarchivs aufgezeichnete Urteile fällte. Hinsichtlich einiger Punkte hätte man gerne noch genauere Aufschlüsse, so etwa über die Bedeutung der Udelsumme. Spielte sie regelmäßig, wenn ein Udel bestellt war, eine Rolle? War sie eine für gewisse Fälle vorgesehene, durch das Udel gesicherte Konventionalstrafe oder, entsprechend der heutigen Maximalhypothek, die Höchstgrenze der Udelhaftung überhaupt? Leider scheinen die Quellen eine Abklärung dieser und anderer Fragen nicht zu gestatten. Dessenungeachtet bildet die Abhandlung einen wertvollen Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Forschung, der dem Andenken des leider vor kurzem im besten Mannesalter verstorbenen Verfassers zur Ehre gereicht.

Dr. Rudolf Gmür, Bern

**Baudouin-Bugnet, Pierre: La Société à Responsabilité limitée (Droit français et Droit germanique).** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Deutsches Recht und französisches Recht). Baden-Baden 1951 (Régie autonome des Publications officielles). 425 S. DM. 12.—.

Der Verfasser, Avocat à la Cour de Paris und Président du Comité des Sociétés de la Chambre de Commerce Internationale, stellt sich mit einer auf der ersten Seite aufgeführten Liste von eigenen Werken als Kenner im Gebiete des französischen und deutschen Gesellschaftsrechtes vor; seine Publikationen befassen sich vor allem mit der AG und der GmbH beider Rechtskreise. Im vorliegenden Werk nun geht er, wie im Vorwort S. 5/6 ausgeführt, weniger darauf aus, theoretische Probleme zu erörtern, als vielmehr «eine Parallelbetrachtung zwischen den beiden Rechtssystemen durchzuführen». Hiezu bedient er sich eines eigenen Systems, welches indes nach Ansicht des Rezensenten nicht unbedingt dazu geeignet ist, die doch jedenfalls

hauptsächlich angestrebte praktische Verwendbarkeit dieser «Textes législatifs et commentaires bilingues» sicherzustellen. Zwar ist sogleich anzuerkennen, daß die Zweisprachigkeit wirklich vollständig durchgeführt wird: jedes Wort erscheint auf der linken Seite (mit geraden Nummern) auf französisch und auf der rechten (mit ungeraden Nummern) auf deutsch, «um den Lesern verschiedener Staatsangehörigkeit jede Schwierigkeit zu ersparen»; aber der Autor will sich anderseits nicht damit begnügen, jeden Artikel bzw. Paragraphen in der ursprünglichen Folge der Gesetzestexte zu untersuchen, sondern hat es für tunlich erachtet, «in einigen synthetischen Kapiteln die wichtigsten Stadien im Leben der Gesellschaften zusammenzufassen». Dies führt zu folgendem Aufbau des Buches:

Zunächst die «Analytische Zusammenfassung des französischen Gesetzes», bestehend aus den Überschriften der zehn Kapitel und deren Inhaltsangabe in Stichworten, woran sich die analoge «analytische Zusammenfassung» des deutschen Gesetzes in ebensoviel Kapiteln mit denselben Überschriften, aber andern Stichworten als Inhaltsangabe anschließt. Die zehn Kapitel umfassen: Errichtung, Stammkapital und Geschäftsanteile, gesetzliche Veröffentlichung, Geschäftsführung, Aufsicht, Gesellschafter und Hauptversammlung, Bilanz und Gewinn, Auflösung — Abwicklung, Umwandlung und schließlich Schlußbestimmungen und Strafen. Dieser Teil umfaßt die Seiten 11—17 (ich zitiere den deutschen Text).

Nun folgen die einzelnen Kapitel (wobei allerdings das erste Kapitel unkonsequenterweise als einziges im deutschen Text mit «Abschnitt» bezeichnet wird), jeweils zuerst unter A das französische und anschließend unter B das deutsche Recht enthaltend. Dabei folgt der Autor nun eben nicht dem Aufbau der Gesetzestexte, sondern stellt diejenigen Artikel bzw. Paragraphen zusammen, welche gemäß seiner vorausgeschickten «analytischen Zusammenfassung» ein solches «synthetisches Kapitel» zu bilden haben. So enthält das erste Kapitel beispielsweise die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 11, 9, 10 (in dieser Reihenfolge!) des französischen und die Paragraphen 1, 2, 3, 13, 75, 76, 77 des deutschen Gesetzes. Auf den Gesetzestext folgt jeweils ein meist ziemlich knapper Kommentar, in welchem indes äußerst selten Autoren oder Entscheide zitiert werden, nach Meinung des Rezensenten ebenfalls nicht gerade zum Vorteil des Werkes. Dieser Hauptteil umfaßt die Seiten 19—339.

Daran angeschlossen folgen dann die vollständigen Gesetzestexte des «Französischen Gesetzes zur Einführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 7. März 1925, ergänzt

durch Verordnungen vom 30. Oktober 1935 und 14. Juni 1938» sowie des «Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892» einschließlich der Änderungen durch zehn Gesetze bis zum neuesten «DM-Bilanzgesetz», nunmehr in der ordentlichen Reihenfolge der Artikel bzw. Paragraphen. Dieser Teil geht von Seite 341 bis Seite 417.

Endlich folgen noch die beiden Sachregister, ebenfalls zweisprachig, in alphabetischer Reihenfolge (allerdings nur bezüglich der jeweiligen Gesetzessprache), wobei die angegebenen Zahlen die Artikel bzw. Paragraphen des Gesetzes bezeichnen.

Daß hier im Sachregister nicht auch die Seitenzahl des jeweiligen Artikels angegeben ist, mag auf den ersten Blick als neben-sächliches Versäumnis erscheinen, erweist sich aber dann im Zusammenhang mit dem eigenartigen Aufbau des Buches als schwere Beeinträchtigung der praktischen Verwendbarkeit, wie schon oben angedeutet. Ein Beispiel: Rezensent stellte sich vor, er sei ein der deutschen Sprache völlig unkundiger Franzose, welcher sich über die Möglichkeit, die Geschäftsführung einer deutschen GmbH zu überwachen, orientieren will. Er entnahm dem Sachregister des französischen Gesetzes den deutschen Ausdruck für «contrôle de la gestion»: «Überwachung der Geschäftsführung». Im Sachregister des deutschen Gesetzes zu seiner Enttäuschung weder unter Überwachung noch unter Geschäftsführung etwas findend (wohl aber 7 Paragraphen unter Geschäftsführer), gewann er aus der deutschen Übersetzung des französischen Art. 32 (aufgesucht unter dem alten Stichwort «contrôle de gestion») im unkommentierten Gesetzestext (S. 351) den Ausdruck «Aufsichtsrat» für «Conseil de surveillance» und fand, wiederum im Sachregister des deutschen Gesetzes unter «Aufsichtsrat» den Paragraphen 52. Im Buche blätternd merkte er, daß in der Anordnung von Herrn Baudouin-Bugnet hinter § 51 unvermittelt § 53 folgt. In zunehmender Erbitterung wandte er sich zur «analytischen Zusammenfassung» und ersah dort, daß «Aufsicht» Gegenstand des Kap. 5 bildet. Bis das Kapitel 5 gefunden war, verstrich wiederum einige Zeit, denn es besteht keine Inhaltsangabe mit Seitenzahl der Kapitel; vielmehr ist die Nummer des jeweiligen Kapitels nur unter «A: Französisches Recht» zu finden, während ein zufällig entdecktes «B: Deutsches Recht» den Irrrenden durchaus im Dunkeln läßt darüber, von welchem Kapitel er hier den deutschen Teil vor sich hat. Die ganze Prozedur bis zur glücklichen Auffindung des Paragraphen 52 samt Kommentar (auf S. 189/191) dauerte zehn Minuten.

Ich habe Eigenart und Mängel im Aufbau dieses Werkes deshalb mit einiger teutonischen Gründlichkeit geschildert, weil die

mangelnde Handlichkeit gerade in einem Werk mit dieser Zielsetzung ein schwerer Vorwurf ist, welchen die Rezension nicht leichthin aussprechen darf. Es ist indes leider nicht der einzige Vorwurf: ein weiterer betrifft die sprachliche Gestaltung. Die anscheinend vom Autor selbst besorgte Übersetzung ins Deutsche lässt nämlich ziemlich viel zu wünschen übrig. Zwar ist dem Autor zugut zu halten, daß er sich die Mühe der deutschen Übersetzung selber nahm, statt diese einem vielleicht ungenügend kontrollierbaren Deutschen zu überlassen, und er hat sich erstaunlich gut in die etwas schwerfällige deutsche Juristensprache gefunden, aber daneben stößt man eben wieder auf Ausdrücke, welche von der falschen Nuance bis zum rot anzustreichenden «Fehler» gehen. Ich zitiere: (S. 25) doctrine constante = eiserner Bestand der französischen Rechtslehre, (S. 27) sanctions civiles = Strafen des bürgerlichen Rechtes, (S. 43) modification statutaire = Statutenveränderung, (S. 65) Sociétés à r. l. = S.A.R.L.-Gesellschaften, (S. 77) Sociétés GmbH = GmbH-Gesellschaften, (S. 121) s'apparentent étroitement = gleichen sich ungefähr, (S. 131) dans le délai = in der Zeit (statt Frist), (S. 149) notons pour terminer = wir wollen anschließend bemerken, (S. 157) délibération d'associés = Beratung der Gesellschafter (statt Gesellschafterbeschuß), (S. 255) jurisprudence constante = konsequente Rechtsprechung, (S. 257) correspondant au temps nécessaire = etwa solange wie vermutlich, (S. 309) il est à remarquer = es ist bemerkenswert (statt: es ist zu beachten) und schließlich ganz kraß (S. 317) les paragraphes 80 et 81 de la loi du 20 avril 1892, qui demeure la base des GmbH = die Paragraphen 80 und 81 des Gesetzes vom 20. April 1892, die stets die Grundlage der GmbH bilden. Übrigens ist auch die ständige Verwendung des Ausdrucks «germanique» für «deutsch» meiner Ansicht nach falsch, gibt doch der durchschnittliche Dictionär für «germanique» immer die Übersetzung «germanisch, (alt-)deutsch».

Im Gegensatz zu den zitierten Übersetzungsfehlern nimmt man bloße Stilfehler, wie «Notons d'ailleurs, également dès maintenant = Stellen wir übrigens auch jetzt schon fest» (als Anfang eines Hauptsatzes) (S. 23) oder «être mis en faillite = Konkurs machen» (S. 163) in Kauf; beim «homme de paille» (für den deutschen Strohmann) wird man das Schmunzeln kaum verbeißen können, zumal wenn dann (S. 39) mit französischer Unbekümmertheit um deutschen Begriffskult der (dem Rezensenten bis anhin unbekannte) Begriff des «Einmanns» (einziger Gesellschafter einer Einmann-GmbH) auftaucht. Eine Perle für Verdeutscher bietet übrigens auch das Sachregister des deutschen Gesetzes: der erste Ausdruck heißt hier französisch «délaisse-

ment» und deutsch «Abandon», mit Verweisung auf § 27 GmbHG, wo sich allerdings, zur Ehre von Gesetz und Kommentar, wenn auch nicht des Sachregisters, der oder das Abandon nirgends findet.

Was nun den Kommentar selber inhaltlich betrifft, so steht auch hier nicht alles zum Besten. Oft ist der «Kommentar» nichts anderes als eine fast wörtliche Wiederholung des Gesetzestextes, zum Beispiel Art. 13 des französischen Gesetzes: «Im gleichen Zeitraum von einem Monat ist ein Auszug aus dem Gründungsvertrag in einer der Zeitungen, die zur Aufnahme gesetzlicher Ankündigungen bestimmt sind, zu veröffentlichen.» Kommentar hiezu: «Ebenfalls vor Ablauf eines Monats muß ein Auszug aus dem Errichtungsvertrag sowie der dazu gehörigen Schriftstücke, falls solche vorhanden sind, in einer zur Aufnahme gesetzlicher Ankündigungen bestimmten Zeitung des Gesellschaftssitzes erscheinen.» Der vernünftigere Kommentar «Schon das bloße Durchlesen läßt seine Bedeutung erkennen» (S. 131) findet sich leider zu selten. Dafür wird zum Beispiel (S. 271, bei § 41 GmbHG) über die Pflicht der Gesellschafter (gérants — soll also wohl Geschäftsführer heißen), «für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen», recht überflüssigerweise gesagt, das heiße natürlich nicht, daß sie selber die Bücher führen müssen! Es kommt aber auch zu unverständlichen Kommentaren: so wird (S. 83) gesagt, die Verwendung des Geschäftsanteiles der GmbH zur Sicherheitsstellung bedinge die volle Einzahlung der Geschäftsanteile (? muß wohl Stammeinlage heißen) «unter Anwendung des Art. (!) 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches». § 125 BGB aber bestimmt die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt; der Zusammenhang ist, mir wenigstens, unklar. Ebenso, wenn (S. 97) zu § 21 GmbHG, wonach die Aufforderung an den Gesellschafter, die Stammeinlage zu zahlen, «mittels eingeschriebenen Briefes» zu erfolgen hat, kommentiert wird «nach dem Artikel (!) 130 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches dürfte jedoch auch ein einfacher Brief genügen». § 130 BGB regelt die Wirksamkeit einer Willenserklärung unter Abwesenden und berührt nirgends die Notwendigkeit von eingeschriebenen Briefen. Nachlässigkeit verrät es, wenn (S. 87) erklärt wird, die Zustimmung der Gesellschaft zur Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles («bedarf der schriftlichen Form», § 17 GmbHG) habe «in derselben gerichtlichen oder notariellen Form wie die Veräußerung von eigentlichen Geschäftsanteilen» zu erfolgen: der Autor wirft hier einfach die Zustimmung der Gesellschaft zur Veräußerung und diese selber zusammen. Merkwürdig ist ferner auch (S. 333) die Bemerkung, «die wir schon bei der Analyse des

Paragraphen 15 des Gesetzes gemacht haben und die darauf hinauslief, daß, wenn die Gesellschaft durch die Umstände zu einer Einmannsgesellschaft wird, die Regeln der Solidarität, welche für den Geschäftsführer einer normalen Gesellschaft gelten, ebenfalls Anwendung auf sie finden». Der französische Text («les règles de correction exigibles du gérant») läßt vielleicht auf eine Verwechslung der Ausdrücke Solidarität und Solidität schließen; im Kommentar zu § 15 GmbHG findet sich jedenfalls keine andere Auslegung, da dort die Einmannsgesellschaft überhaupt gar nicht erwähnt wird! Man könnte die Liste solcher anfechtbaren Äußerungen beliebig fortsetzen (ist z. B. dem deutschen Recht der Spezialbegriff des «Gründers» wirklich unbekannt?), hier soll indes nur noch hervorgehoben werden, welche Probleme trotz der Absicht des Autors, kein theoretisches Buch zu schreiben, wohl doch noch etwas eingehendere Behandlung verdient hätten: es wird (S. 43) der Unterschied von Gegenstand und Zweck der Gesellschaft nur angetönt, ebenso wird dort Stammkapital, Gesellschaftsvermögen und Betriebskapital nicht scharf getrennt; zu beklagen sind auch die oberflächlichen Ausführungen über das Verhältnis von GmbH und Kartell, wo kaum zu erkennen ist, ob jeweils die GmbH Mitglied eines Kartells oder ob das Kartell selber eine GmbH ist und das Spezialproblem der Doppelgesellschaft nicht einmal angetönt wird. Anderseits sind die Ausführungen auf Seite 63 über eine französische Spezialität, die Gesellschaft mit veränderlichem Kapital, für den Ausländer sehr schwierig zu verstehen. Es ist ja verständlich, daß der Autor nicht in allen diesen Spezialgebieten zu Hause sein kann (was wohl immer die Vorbedingung für eine klare Darstellung auf kleinem Raum ist); der Vorwurf kann ihm aber darum um so weniger erspart werden, daß er es versäumt, hier die Spezialliteratur zu nennen, wie er ja überhaupt kaum je etwas zitiert und lediglich auf Seite 9 die hauptsächlichsten Kommentare beider Rechtsgebiete zum Gesellschaftsrecht nennt.

Nachdem nun der Kritik ihr Recht mehr als voll geworden ist, muß schließlich doch gesagt werden, daß trotz aller Abstriche das Buch unzweifelhaft seinen Wert hat. Die Idee der prinzipiellen Zweisprachigkeit ist sicher zu begrüßen; bezüglich der Ausstattung ist aber auch anerkennenswert, daß die Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes, worauf im GmbHG etwa verwiesen wird, ebenfalls im vollen Wortlaut aufgeführt sind, was einiges Nachschlagen erspart. Auch ist zum Beispiel Seite 203 die Rolle der Betriebsräte in Deutschland erörtert, wie überhaupt der Autor legislativ das neueste Material herangezogen hat. Der Zweck, Unterschiede zwischen dem deutschen und dem franzö-

sischen Institut hervorzuheben, ist auf mannigfache Weise erreicht worden; ich verweise besonders auf die Behandlung des französischen Handelsregisters (S. 135), auf die wiederholte Erwähnung der Einmannsgesellschaft, welche im französischen Recht unbekannt ist, weil dieses die «affectio societatis» (deren Verhältnis zum Begriff der gesellschaftlichen Treuepflicht leider auch nicht berührt wird) ohne minimal zwei Gesellschafter für unmöglich hält (S. 25, S. 37), und auf die Behandlung der dem deutschen Recht eigenen Sonderverpflichtungen der Gesellschafter, wo das französische Recht höchstens Nachschußpflichten kennt (S. 43). Als Beitrag zur Rechtsvergleichung ist das Werk also jedenfalls eine Bereicherung der Literatur über das im Handelsrecht so wichtige Gebiet des Gesellschaftsrechtes, zumal sich die oben angeführten Mängel zum größten Teil in einer neuen Auflage leicht ausmerzen lassen.

Dr. Bernhard Staehelin, Basel

**Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1950.** Aarau 1951 (H. R. Sauerländer & Cie). 494 S. Fr. 13.—.

Der vorliegende Band ist der vierte in der Reihe der vom Aargauischen Obergericht, der Rekurskommission in Steuersachen und der Staatskanzlei gemeinsam herausgegebenen Veröffentlichungen. Er übertrifft den Band 1949 an Umfang sehr erheblich, was davon herrührt, daß im Band 1950 zum erstenmal die gesamte Praxis des Obergerichts als Beschwerdeinstanz i. S. der AHV zusammengefaßt wurde (etwa 70 Entscheidungen). Man bekommt beim Durchgehen dieser Praxis einen Begriff von der Kompliziertheit dieser Rechtsmaterie und von den Schwierigkeiten, die sich in der Praxis sowohl bei der Berechnung der Beiträge wie bei der Festsetzung der Übergangsrenten und Altersrenten ergeben.

Im übrigen sei uns gestattet, aus der großen Zahl der Gerichts- und Verwaltungsentscheide einige herauszugreifen, wofür auch außerhalb des Kantons Aargau Interesse bestehen könnte.

Das Obergericht, I. Abteilung, hat festgestellt, daß die Kosten einer vom Strafrichter verfügten Einweisung in eine Arbeits-erziehungsanstalt als solche des Strafvollzugs zu betrachten und daher vom Kanton zu bezahlen sind, dessen Gerichte diese Einweisung verfügt haben, also nicht von den nach Zivilrecht unterstützungspflichtigen Verwandten (Nr. 5, S. 24).

In drei ähnlich liegenden Prozessen hatte sich das Obergericht, I. Abteilung, mit Verantwortlichkeitsklagen zu beschäftigen, die von Banken gegen einen aargauischen Notar angestrengt worden waren, weil er bei Beglaubigung von Unterschriften eines Wech-

selbürgen die Identität der vor ihm erschienenen Person nicht mit der nötigen Sorgfalt nachgeprüft hatte. Das Obergericht stellte fest, daß diese Haftung sich nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff. OR) beurteile (Nr. 7, S. 42).

Die nämliche Abteilung erklärte das Befehlsverfahren als zulässig zur Abwehr gegen die Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte, speziell auf dem Wege eines Flugblattes im Verlauf einer Wahlkampagne. Es konnte sich dabei auf § 245 Ziff. 2 CPO stützen, wonach das Befehlsverfahren unter anderem zur Abwendung eines drohenden erheblichen Nachteils zulässig ist (Nr. 16, S. 72).

Das Obergericht stellte ferner fest, daß dem Beschuß des Regierungsrates, wodurch eine Gemeinde zur Ausrichtung einer Subvention an einen privaten Wohnungsbau verpflichtet wird, der Charakter eines Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 80 Al. 2 SchKG zukommt (Nr. 20, S. 78).

Das Obergericht erklärte in einem Steuerbeschwerdeverfahren, daß die Unterschrift auf der Beschwerde an die Rekurskommision kein unbedingtes Gültigkeitserfordernis darstelle, auf die Beschwerde vielmehr einzutreten sei, wenn sich aus den Umständen ergebe, daß der Steuerpflichtige sie eingelegt habe. Das ergab sich im vorliegenden Fall schon daraus, daß die Beschwerde den Firmenstempel des Beschwerdeführers trug. Mit Recht ist das Obergericht solcher Gestalt dem viel zu weit getriebenen Formalismus entgegengetreten, wie er im aargauischen Prozeßrecht früher vielfach Übung war (Nr. 99, S. 211).

In das gleiche Kapitel gehört auch ein Kreisschreiben des Gesamtobergerichtes vom 3. November 1950 an die Bezirksgerichte betreffend Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung in Appellationsstreitigkeiten. Gemäß § 321 CPO ist nämlich binnen zehn Tagen von der Zustellung eines Urteils an gerechnet nicht bloß die Appellation einzureichen, sondern auch die Appellationstaxe von Fr. 10.— zu bezahlen. Ersteres hat beim Präsidenten des Bezirksgerichtes, letzteres bei der Obergerichtskasse zu geschehen. Die sogenannte Appellationstaxe stellt ein Unikum dar, das außer in der aargauischen CPO nur noch in ganz wenigen andern Prozeßgesetzen vorgesehen ist und wird daher leicht übersehen. Das Obergericht hat nun die Bezirksgerichte angewiesen, in appellablen Streitigkeiten am Fuße des Urteilsdispositivs eine kurzgefaßte Rechtsmittelbelehrung beizufügen, in der den Parteien über Frist und Ort der Einlegung Aufschluß zu geben und zugleich auf die Notwendigkeit der Bezahlung der Appellationsgebühr hinzuweisen ist. Weiterhin wird den Bezirksgerichten zur Pflicht gemacht, auch in allen andern Entscheiden,

die weitergezogen werden können, eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen (Nr. 113, S. 258).

Die Rekurskommission in Steuersachen hat entschieden, daß die Kosten des Druckes einer Dissertation bei einem bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich angestellten Steuerpflichtigen nicht als Gewinnungskosten vom Einkommen abgerechnet werden dürfen. Dagegen wird wohl kaum etwas einzuwenden sein. Kaum richtig ist dagegen die weitere Bemerkung der Rekurskommission, daß auch der verlangte Abzug für die Anschaffung von Fachliteratur versagt werden müsse, da die Kosten für Schulung und berufliche Fortbildung zur allgemeinen Lebenshaltung gehören. Der Staat, der regelmäßig seinen Amtstellen nur eine spärliche Fachliteratur zur Verfügung stellt, hat alles Interesse daran, daß die Beamten sich privat solche Literatur anschaffen und sie auch studieren. Er sollte daher bei der Steuereinschätzung in dieser Hinsicht nicht allzu kleinlich sein (Nr. 5, S. 269).

Nach einem weitern Entscheid der Rekurskommission kann ein Notar die Vorlage seiner Geschäftsbücher an die Einschätzungsbehörde nicht unter Berufung auf das Berufsgeheimnis verweigern (Nr. 24, S. 321).

Unter den Verwaltungsentscheiden nehmen diejenigen aus dem Gebiete der Gemeindeverwaltung den breitesten Raum ein. Sie stützen sich aber allgemein auf die besondern Vorschriften des aargauischen Rechtes. Von allgemeinem Interesse ist dagegen ein Entscheid der Justizdirektion in Grundbuchsachen, wonach die sogenannten öffentlich-rechtlichen Reverse, das heißt die freiwiderruflichen Bewilligungen durch den Staat oder die Gemeinde, im Grundbuch anzumerken sind. Es handelte sich hier um Einfriedigungen, wofür normalerweise ein Grenzabstand von 60 cm vom Rand der öffentlichen Straße eingehalten werden sollte. Dem Anstößer war jedoch gestattet worden, diese Einfriedigungen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, näher an den Straßenrand heranzusetzen (Nr. 22, S. 412).

Prof. E. Steiner, a. Oberrichter, Aarau

**Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien.** Karlsruhe, Bd. I 1948, DM. 4.20, Bd. II 1950. DM. 7.— (C. F. Müller).

Die neue Schriftenreihe verdankt ihre Entstehung der Initiative des Herausgebers, Prof. Dr. Karl S. Bader, früher in Freiburg i. Br., nunmehr in Mainz, sowie der Rührigkeit des Karlsruher Verlages C. F. Müller. Herausgeber und Verleger bezeichnen es als ihr besonderes Anliegen, die enge Verknüpfung euro-

päisch-deutscher und badischer Entwicklung darzustellen und einen Beitrag nicht nur zur Geschichte Badens, sondern zugleich zur allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu liefern.

Im I. Band gibt Bader in einem knappen Einführungsartikel «Zur politischen und rechtlichen Entwicklung Badens» einen Überblick über die Geschichte der badischen Markgrafschaften, aus denen der von Napoleon geschaffene geschlossene Territorialstaat zu einem großen Teil hervorgegangen ist.

Herbert Heinrich belegt an Hand sorgfältiger Vergleichungen mit französischen, englischen und amerikanischen Verfassungen den «Einfluß des Westens auf die badische Verfassung von 1818».

In seinen wohldokumentierten «Beiträgen zur Geschichte des badischen Landrechts» erbringt Julius Federer den Nachweis, daß der Verfasser des badischen Landrechts, Staatsrat Bauer, nicht «niedrigen Sinnes» den Code Napoleon gefügig übernommen und urteilslos abgeschrieben, sondern unter Berücksichtigung alter bewährter Rechtssätze den Bedürfnissen des Landes angepaßt hat. Die ältern Schweizer Juristen, die noch den Vorzug gehabt haben, mit Badens großem Sohn, Josef Kohler, in persönlichem Verkehr zu stehen, berührt die Tatsache besonders sympathisch, daß Federer in Erinnerung ruft, wie dieser universelle Rechtsgelehrte, der zugleich ein warmer Freund der Schweiz und ihrer Institutionen war, die Aufnahme des französischen Rechtes gewürdigt hat. «Unter Verhältnissen, unter denen kein Verdacht politischer Rücksichten das Gewicht seiner Meinung verringern konnte», schrieb Josef Kohler im Jahre 1908 in der «Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht»: «Es war ein günstiges Geschick, daß die französische Rechtskultur uns befruchtete und uns Rechtsgedanken, Rechtseinrichtungen und vor allem eine ganze Methode der Rechtsübung brachte, die wir in Deutschland noch lange nicht kannten...»

Im II. Band schildert Herbert Schmitt unter Verarbeitung eines umfangreichen Materials «Das vormärzliche Staatsdenken und die Revolution von 1848/49 in Baden», die Grundlagen der Märzbewegung und die Schicksale der unter verschiedenen Parolen vorgebrachten, doch schließlich nicht durchgedrungenen Forderungen nach staatspolitischen Änderungen.

«Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß» führt der rechtshistorisch und strafprozessual gut orientierende, klar gegliederte Beitrag von Josef Alfons Mackert. Es wird darin anschaulich dargestellt, wie das Land Baden auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Strafvollzuges die Forderungen der

Grundrechte erfüllt und auf die Entwicklung des deutschen Strafprozesses einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat.

Dr. Ernst Brand, Lausanne

**Radbruch, Gustav: Elegantiae juris criminalis**, 2e éd. revue et augmentée, Bâle 1950 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG). Fr. 25.—.

Peu de temps avant sa mort, le professeur Radbruch achevait de mettre la main à cet ouvrage, qui contient quatorze études consacrées à différents problèmes de l'histoire du droit pénal.

Chez nous, de nombreux juges et avocats ne manqueront pas de penser qu'il s'agit sans doute d'un ouvrage intéressant, mais qui ne leur serait d'aucune utilité pour leur labeur quotidien. C'est oublier cette vérité élémentaire, à savoir qu'une connaissance approfondie du passé est indispensable pour l'intelligence du droit positif. Pour s'en persuader, il faut en faire soi-même l'expérience, et l'ouvrage de M. Radbruch est propre à nous faire mieux comprendre l'esprit de notre code pénal suisse et, d'une façon générale, les problèmes de la défense sociale moderne, quand bien même l'auteur ne traite que du passé.

Il ne peut être question de faire ici l'analyse complète des différentes études contenues dans cet ouvrage, d'autant moins que nous ne sommes pas historien. Mais il est utile de noter ce que le pénaliste peut glâner à la lecture attentive de ce livre si attachant. Ainsi, en un temps où tous les problèmes sont remis en question, rien n'est plus utile que de se remettre en mémoire les origines de notre droit pénal contemporain, qui semble issu des principes appliqués autrefois aux esclaves. La deuxième étude, consacrée à l'anthropologie criminelle planétaire, nous montre que la division des malfaiteurs entre différents types n'est pas une invention des positivistes italiens du siècle passé, mais qu'elle a eu des précurseurs au XVème siècle.

Et pour qui sait l'influence que la Constitution criminelle de Charles-Quint a eu chez nous, et particulièrement en Suisse romande — à l'exception de Genève —, il n'est pas sans intérêt de lire les quatre études qui traitent de telle institution particulière de la Caroline (le brigandage) ou de son inspirateur, Johann von Schwartzenberg. La réforme pénitentiaire, qui est aujourd'hui à l'ordre du jour et qui soulève perpétuellement les mêmes questions, reçoit une contribution fort curieuse dans l'historique que fait M. Radbruch des premiers pénitentiers. Et à l'époque où la question de la peine de mort est discutée dans de nombreux Etats, notamment en Angleterre, il n'est pas inutile de s'arrêter à l'étude intitulée «Ars moriendi», où l'auteur étudie le problème religieux

que soulève l'exécution capitale, tant pour le bourreau, l'ecclésiastique, le patient et le peuple. On sait que cette contribution avait paru dans la Revue pénale suisse, et qu'elle avait suscité dans le même périodique une étude fort intéressante, émanant d'un ecclésiastique allemand, qui avait assisté de nombreux condamnés à mort à l'époque du régime nazi, et qui avait eu l'idée de rédiger ses souvenirs et ses expériences presque contemporaines sur le même thème: n'est-ce point là la preuve que l'ouvrage de M. Radbruch suscite la réflexion sur les problèmes du droit pénal actuel? Qui plus est, ce livre rendra un service précieux aux juristes romands, en leur faisant connaître des hommes qui ont eu une grande influence sur le droit pénal allemand, et partant sur notre droit pénal contemporain: nous songeons à Feuerbach, et plus spécialement à Franz von Liszt, dont on connaît les liens avec la pensée de Carl Stooss.

A ceux qui estiment que «le temps, c'est de l'argent», il n'y a pas de meilleur placement à leur proposer: en lisant ces études, si diverses soient-elles par leur sujet, ils seront séduits par la verve de l'auteur, et ils auront médité un certain nombre de principes généraux, qui éclairera singulièrement à l'avenir l'intelligence de notre législation contemporaine. Prof. F. Clerc, Neuchâtel

**Friek, Robert Georg: Die Behandlung der Gewohnheitstrinker im schweizerischen Strafrecht.** (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF Heft 164.) Aarau 1950 (Sauerländer & Co.). Fr. 7.20.

Cette étude, consacrée au traitement des buveurs invétérés en droit pénal suisse, a été présentée comme thèse à la Faculté de droit de l'Université de Zurich. Elle présente les qualités d'une bonne thèse, en ce sens qu'elle fournit au lecteur une bonne documentation sur tous les aspects de la question traitée, aussi bien du point de vue juridique que médical. L'auteur présente des remarques très pertinentes sur les rapports existant entre l'alcoolisme et la criminalité, expose dans le détail la génèse, le contenu et les problèmes soulevés par l'application de l'article 44 du code pénal; il décrit les principaux établissements destinés au relèvement des buveurs, ainsi que les méthodes qui y sont employées; et pour illustrer son exposé, l'auteur nous donne quelques vues des asiles les plus importants.

Le reproche principal que nous adresserions à ce travail, c'est d'être trop utilitaire, en se restreignant à l'examen du droit positif. L'ouvrage commence par un rappel de la doctrine du code quant à la distinction entre la peine et la mesure de sûreté, distinction que l'auteur accepte sans discussion, alors qu'on sait

qu'aujourd'hui elle est remise en question, et que les théories nouvelles risquent d'avoir une incidence profonde sur le domaine que M. Frick a d'ailleurs très consciencieusement exploré. Qu'il soit permis de regretter que, fort d'une bonne documentation, l'auteur n'ait pas examiné la loi sous un angle plus critique.

Prof. F. Clerc, Neuchâtel

**Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht**, Band VI 1949, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht. Zürich 1950 (Polygraphischer Verlag AG). 292 S. Fr. 20.—.

Der reiche Inhalt des Bandes VI des schweizerischen Jahrbuches für internationales Recht gliedert sich wie bisher in Abhandlungen und in den dokumentarischen Teil. Die Abhandlungen stellen wissenschaftliche Beiträge zu bedeutsamen Fragen aus den verschiedensten Gebieten des internationalen Rechts dar. Der dokumentarische Teil verschafft dem schweizerischen wie dem ausländischen Leser den unentbehrlichen Überblick über den schweizerischen Beitrag an die Anwendung und Fortbildung des internationalen Rechts vor allem im Jahre 1948.

Die Reihe der Abhandlungen eröffnet Henri Thévenaz, docteur ès sciences politiques, mit seiner Studie zum völkerrechtlichen Mandat. Bereits der Titel der Arbeit: «La Suisse, Etat mandataire», weist darauf hin, daß der Verfasser seine theoretischen Ausführungen mit der dank ihrer ständigen Neutralität und ihrer Bereitschaft zu internationaler Zusammenarbeit besonders reichen Erfahrung der Schweiz auf diesem Gebiet belegt. Dank der vom Verfasser klar gegliederten Dokumentation stellt die Arbeit einen überzeugenden und klärenden Beitrag zur Theorie des völkerrechtlichen Mandats dar.

In der zweiten Abhandlung zu der viel diskutierten Frage der «völkerrechtlichen Stellung Deutschlands» kommt Dr. Rudolf L. Bindschedler nach einem sorgfältigen Überblick über die verschiedenen Theorien und der Stellungnahme schweizerischer und ausländischer Behörden und Gerichte zu den (hier nur ange deuteten) Schlußfolgerungen, daß Deutschland rechtsfähig geblieben ist, jedoch vorübergehend seine Handlungsfähigkeit verloren hat; die von Deutschland seinerzeit abgeschlossenen Staatsverträge sind in Kraft geblieben, soweit sie nicht infolge des Krieges ohnehin dahingefallen sind, und die Besetzungsmächte haben nicht die Befugnis, die mit Deutschland abgeschlossenen Staatsverträge aufzuheben oder abzuändern. Die Maßnahmen der Alliierten haben grundsätzlich als Akte von Besetzungsmächten keine Wirkung außerhalb Deutschlands.

Die Abhandlung «La Croix-Rouge et les Conventions de Genève du 12 août 1949» von Auguste-Raynald Werner zeigt die entscheidende Bedeutung der vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 für das Recht des Roten Kreuzes und ermöglicht dank ihrer klaren Darstellung jedem Leser das Verständnis und die Würdigung der vier Abkommen.

Den Schlußfolgerungen des Beitrages von Bundesrichter Dr. Wilhelm Stauffer über «Form der Eheschließung in der Schweiz und schweizerisches internationales Privatrecht» wird man zustimmen: es ist in der Tat wünschenswert und sehr wohl zu rechtfertigen, wenn eine in der Schweiz entgegen der Vorschrift des Art. 7 c Abs. 2 NAG vor einem Geistlichen oder einem ausländischen Konsul von Ausländern eingegangene Ehe nicht als nichtig, sondern als formgültig anerkannt wird, sofern sie dies nach der *lex patriae* ist. Ebenso ist dem von Bundesrichter Stauffer näher erläuterten Ergebnis des Bundesgerichtsscheides 76 IV 109 ff. zuzustimmen, wonach eine vor dem schweizerischen Zivilstandsbeamten abgeschlossene Ausländerehe auch dann gültig ist, wenn sie im Heimatstaate nicht anerkannt wird, weil das Heimatrecht die kirchliche Trauung verlangt.

Schließlich ist an dieser Stelle der auf S. 282 des Jahrbuches wiedergegebene aufschlußreiche Bericht von Georges Béguin, conseiller des Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique, über «La clause juridictionnelle du nouvel article 27 bis de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques» zu nennen.

Der Rahmen dieser kurzen Besprechung erlaubt es nicht, den einem dringenden Bedürfnis entsprechenden, reichhaltigen dokumentarischen Teil näher zu würdigen. Für die Sorgfalt und den Wert der Zusammenstellungen und Hinweise, die überdies durch einen ausführlichen Bericht von Dr. J. F. Lalive über die Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofes von 1946—1949 ergänzt sind, bürgen die folgenden Referenten: Für das Völkerrecht: Prof. Dr. Paul Guggenheim; für die Zusammenstellung der im Jahre 1948 in Kraft getretenen, von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge: Privatdozent Dr. Paul Berthoud; für das internationale Privatrecht: Prof. Charles Knapp und Prof. Dr. Max Gutzwiller (Internationales Obligationen- und Handelsrecht), dessen kritische Anmerkungen man mit besonderem Gewinn liest; für die Bescheide der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über internationales Privatrecht von 1948 bis Anfang 1950: Dr. Emil Alexander, Stellvertreter des Chefs der eidgenössischen Justizabteilung; für das Internationale Steuerrecht von 1946—1948: Prof. Dr. Max

Imboden und für das Internationale Luftrecht: Dr. Werner Guldmann. Die Referate über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur des Jahres 1948 in den Gebieten des Clearingrechts (Dr. Hugo A. Frey), des Internationalen Zivilprozeßrechts (Prof. Dr. Hans Fritzsche), des Internationalen Gewerblichen Rechtsschutzes (Prof. Dr. Ed. v. Waldkirch) sind bereits im Band V des Jahrbuches erschienen.

Dr. Alfred Kuttler, Basel

### Steuerrecht

**1. Fürsprecher Dr. Ch. Perret:** Kommentar zur Eidgenössischen Wehrsteuer 1951—1954. 291 Seiten, Preis Fr. 16.—, erschienen im Polygraphischen Verlag, Zürich.

**2. Dr. jur. Hans Georg Lott:** Die Besonderheiten in der Zwangsvollstreckung von eidgenössischen Steuerforderungen nach schweizerischem Betreibungsrecht. 129 Seiten, herausgegeben im Rahmen der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft als Heft Nr. 166. (Aarau, Sauerländer). Fr. 6.40.

**3. Dr. jur. Max Mettler:** Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht in Steuersachen. 209 Seiten, herausgegeben im Rahmen der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft als Heft Nr. 169. (Aarau, Sauerländer). Fr. 10.—.

**4. Fürsprecher Hans Steiner:** Die amtliche Bewertung der Grundstücke nach dem Bernischen Steuergesetz vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948. 254 Seiten, herausgegeben als Berner Dissertation 1949.

**5. Dr. R. Borkowsky:** Kleine Steuerkunde. 2. ergänzte Auflage, 82 Seiten, herausgegeben im Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Preis Fr. 6.50.

**6. Dr. jur. Bruno Gürgi und Dr. rer. pol., Dr. jur. Friedrich Ritter:** Das Steuerrecht im Fürstentum Liechtenstein. 60 Seiten, herausgegeben bei Stämpfli & Cie., Bern, Fr. 4.15 inkl. Wust.

Eine einzige dieser Publikationen befaßt sich mit kantonalem Steuerrecht. Die übrigen, der Kommentar von Perret und die beiden Zürcher Dissertationen, handeln vom eidgenössischen Steuerrecht, worauf auch die «Kleine Steuerkunde» ausgerichtet ist; die letzte kleine Schrift stellt das liechtensteinische Steuerrecht dar. Spiegelt sich hier die immer größere Bedeutung des eidgenössischen Steuerrechtes wider, das als einheitliches Recht für die ganze Schweiz die Hauptaufmerksamkeit auf sich zieht, während die kantonalen Rechte als regionale Rechte in den Hintergrund zu treten haben? Fast möchte man dies meinen. Aber eine Arbeit wie diejenige von Steiner über das Bernische Grundstückbewertungsrecht zeigt doch, daß der Wille zur

besonderen Ausgestaltung der kantonalen Steuerrechte und damit zu eigenem kantonalen Rechtsleben auf dem Gebiet des Steuerrechtes trotz vorhandener Tendenzen zur Vereinheitlichung und Anpassung noch stark ausgeprägt ist. Dies gilt ganz besonders für das bernische Steuerrecht, das ja auch von J. Blumenstein auf das ausführlichste kommentiert worden ist. Dieser Kommentar erfährt nun durch die Arbeit Steiners auf diesem Spezialgebiete eine sehr gründliche Ergänzung. Aber auch für sich allein verschafft die Arbeit einen Einblick in die originelle Ordnung des Bewertungsrechtes im bernischen Steuerrecht und seine Bedeutung für die verschiedenen Steuerarten. Dabei behandelt der Verfasser nicht nur die speziellen Vorschriften des Bernischen Rechtes auf das eingehendste, sondern greift bei jeder Frage zunächst auf die allgemeinen Grundlagen zurück. Seine Ausführungen sind daher nicht nur für das bernische Recht von Interesse, sondern geben auch für alle andern Rechte, in denen Bewertungsfragen zur Diskussion stehen, wertvolle Hinweise. Besonders interessant ist dabei auch hier wieder die enge Verbundenheit von Fragen des Steuerrechtes mit solchen aus andern Rechtsgebieten, vor allem mit zivilrechtlichen. Der Verfasser weist sich darüber aus, daß er seine steuerrechtlichen Überlegungen auf solide Zivil- und insbesondere sachenrechtliche Grundlagen stützt, was den Wert der Arbeit sehr erhöht. Von großem Interesse sind ferner die Erörterungen über die Klassierung der Grundstücke in landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Grundstücke sowie in Waldungen. Diese Unterscheidungen kommen wohl in jedem Steuerrecht vor, das Bewertungsvorschriften für das Vermögen aufstellt, weshalb man mit Vorteil die ausführliche Behandlung dieser Fragen in der Arbeit Steiners zu Rate ziehen wird. Der zweite Teil der Dissertation enthält eine Bearbeitung des formellen Bewertungsrechtes, die für bernische Verhältnisse wertvoll ist, während sie natürlich in andern Kantonen weniger Aufmerksamkeit erregen wird.

Fürsprecher Dr. jur. Charles Perret legt seinen bekannten Kommentar zur Eidgenössischen Wehrsteuer in einer neuen Ausgabe vor, die auch die Abänderungen und Ergänzungen gemäß Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1950 und die dazu gehörenden Ausführungserlasse enthält. Als solche Neuerungen und Ergänzungen fallen die neuen Ansichten über die Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe und im Zusammenhang damit die Neuordnung in der Erfassung der Liquidationsgewinne in Betracht. Ferner ist das Institut der Zwischenveranlagung eingeführt und ausgebaut worden. Schließlich hat sich die bisherige Regelung der Pauschalbesteuerung dem

interkantonalen Abkommen über das Verbot von Steuerabkommen angepaßt. Dies sind zum Teil schwerwiegende Eingriffe in das bisherige Gefüge des Wehrsteuerrechtes. Der Kommentar gibt hiezu im Zusammenhang und wohlgeordnet in der bekannten klaren und einfachen Weise die erforderlichen Erläuterungen. Ferner faßt die neue Auflage die Resultate der Weiterentwicklung von Gesetzgebung, von Judikatur und Praxis, wie sie in den Nachträgen aus den Jahren 1943, 1945 und 1949 jeweils dargestellt ist, systematisch zusammen. Sie ist damit wieder zum sicheren Mittel der Orientierung über alle Fragen des Wehrsteuerrechtes geworden. Selbstverständlich weist der Kommentar auch ein ausführliches Schlagwortverzeichnis auf, das seinen Gebrauch sehr erleichtert, besonders nachdem es bisher an einem solchen einheitlichen Register fehlte.

Der Kommentar ist so nach wie vor das unentbehrliche Hilfsmittel des Praktikers und des Juristen. Er ist die Frucht einer langen Erfahrung und einer tiefgehenden Sachkenntnis.

Aber nicht nur über Fragen des Wehrsteuerrechtes orientiert er, sondern in zahlreichen Fällen sind Probleme des kantonalen Steuerrechtes auf dem gleichen Wege zu lösen, wie ihn der Kommentator oder die verarbeitete Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder des Bundesgerichtes zeigen. Damit sei zugleich auf die Wechselwirkungen hingewiesen, die auf dem Boden der wissenschaftlichen Bearbeitung zwischen dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht bestehen und für die gerade die neuesten Änderungen des Wehrsteuerrechtes Zeugnis ablegen.

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht in Steuersachen befaßt sich die Zürcher Dissertation von Dr. jur. Max Mettler. Sie behandelt damit ein Gebiet, das seit Jahren viel diskutiert wird und des Ausbaues bedarf. Im Wehrsteuerrecht freilich machen sich die vorhandenen Mängel kaum bemerkbar, da dort die kantonalen Rekurskommissionen zwischen der Veranlagungsbehörde und dem Bundesgericht eingeschaltet sind. Hingegen fehlt es nach wie vor an der bundesgerichtlichen Ermessenskontrolle bei den übrigen eidgenössischen Steuern, insbesondere bei den Coupon- und Stempelsteuern. Der Verfasser geht auf diese Grundprobleme der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit am Schlusse seiner Ausführungen kurz ein. Das Hauptziel seiner Arbeit ist aber eine sorgfältige und möglichst vollständige Erfassung und Verarbeitung der zahlreichen Präjudizien sowie der Literatur zum jetzt geltenden Verfahren, soweit es für Steuerfragen zur Verfügung steht. Dieses Ziel ist erreicht worden. Zudem hat der Verfasser die Gelegenheit benutzt, um von diesem prozessualen Boden aus

manche Fragen des materiellen Steuerrechtes zu beleuchten, wie zum Beispiel die Anwendung von sogenannten Erfahrungszahlen und das Abstellen auf den wirtschaftlichen statt auf den rechtlichen Tatbestand im Zusammenhang mit den Beweisregeln. Im übrigen folgt die Arbeit bewährter Systematik, indem zuerst die Prozeßvoraussetzungen umschrieben und dann der Gang des Verfahrens mit seinen einzelnen Stadien skizziert wird. Der Steuerjurist wird die Arbeit mit Vorteil zu Rate ziehen, wenn er diesen Rechtsweg beschreiten muß. Zugleich ist die Arbeit eine gute Grundlage für die Bestrebungen zum weiteren Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da sie die bestehenden Mängel und die Verhältnisse, die dazu führten, recht eindrücklich darstellt.

Dr. jur. Hans Georg Lott untersucht in seiner ebenfalls in Zürich erschienenen Dissertation die Besonderheiten in der Zwangsvollstreckung von eidgenössischen Steuerforderungen nach schweizerischem Betreibungsrecht. Er ist der Meinung, daß sich wegen der allgemeinen Steuerzufriedenheit des Bürgers in den letzten Jahren die Zahl der säumigen Steuerzahler stark vermehrt habe, so daß eine Arbeit über die Zwangsvollstreckung für eidgenössische Steuerforderungen für die Praxis von großem Wert sei. Dabei wird der Verfasser aber wohl zugeben müssen, daß man mit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung diese «Steuerverdrossenheit» nicht beheben kann, sondern sie viel eher fördert, besonders wenn diese Maßnahmen außerordentlicher Natur sind und vom normalen Vollstreckungsweg abweichen, wie er im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz festgelegt ist. Einige solcher recht weittragender Besonderheiten sind nun vom eidgenössischen Gesetzgeber tatsächlich eingeführt worden. Es sei an die Sicherstellungsverfügung des Wehrsteuerbeschlusses (Art. 118ff.), an die privilegierte Anschlußpfändung (113 des 2. Kriegssteuerbeschlusses und 138/142 des Krisenabgabegesetzes) sowie an die Pfändbarkeit von unpfändbar erklärt Pensionen und Renten usw. nach Art. 117 WStB erinnert. Diese Besonderheiten sind in der Abhandlung ausführlich erörtert. Ferner gibt der Verfasser aber auch einen Querschnitt durch das ganze Betreibungs- und Konkursrecht, indem er bei jedem der verschiedenen Institute die Besonderheiten darstellt. Es ist nur schade, daß bei dieser Gelegenheit nicht zugleich auch die besonderen Verhältnisse für kantonale Steuerforderungen erörtert worden sind, was der Arbeit einen umfassenderen Gehalt gegeben hätte. Im übrigen beruhen die sämtlichen Ausführungen auf der Theorie von der Entstehung der Steuerforderung im Sinne der deutschen Auffassung, die nun auch von Blumenstein im «System des Steuerrechtes» übernommen worden

ist. Danach gehört ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Veranlagungsverfahren nicht zum Entstehungsgrund der Steuerforderung. Vielmehr wird diese schon «mit dem Eintritt der gesetzlich gewollten Beziehungen des Steuersubjektes zum Steuerobjekt» begründet. Nur bei dieser Grundhaltung lassen sich eine Reihe von Schlüssen rechtfertigen, die der Verfasser bei den einzelnen Instituten des Betreibungs- und Konkursrechtes gezogen hat. Da wohl gegen diese für den Fiskus praktische und auch von der Lehre anerkannte Auffassung nicht aufzukommen sein wird, dürfte die Arbeit Lotts im wesentlichen die richtigen betreibungs- und konkursrechtlichen Schlußfolgerungen enthalten.

Neben dem Kommentar von Perret, der für Praktiker und Juristen geschrieben ist, stellen sich auf der einen Seite die eben beschriebenen Dissertationen, auf der andern Seite aber eine speziell für Praktiker herausgegebene «Kleine Steuerkunde» von Dr. R. Borkowsky. Diese Schrift erscheint in zweiter Auflage im Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und ist ein wichtiges Glied in den von diesem Verlag bereits herausgegebenen Schriften zum Steuerwesen. Es sei nur an das «Schweizerische Steuersystem» von Higy, an «Die Wehrsteuer» von Perret, an die «Betriebswirtschaftliche Steuerlehre» von Graf, den «Grundriß der steuerlichen Buch- und Betriebsprüfung» von Husy und an die Einführung in die «Warenumsatz-, die Luxus- und Ausgleichssteuer» von Friedli erinnert, die im gleichen Verlag erschienen sind und unter anderem auch den Zweck verfolgen, das Rüstzeug für die vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eingeführten Steuerfachprüfungen zu bilden. Die «Kleine Steuerkunde» gibt für den Kaufmann eine sehr knapp gehaltene, aber präzise und klare Darstellung der allgemeinen Grundlagen des Steuerrechtes. Wohl auf diese knappe und zusammenfassende Art der Darstellung ist es zurückzuführen, daß einige leicht mißzuverstehende Bemerkungen stehen geblieben sind, wie zum Beispiel die Behauptung, die Kantone verzichteten mehr und mehr darauf, die ihnen verbleibende Steuerhoheit auch voll auszunützen. Im Gegenteil haben die neueren kantonalen Gesetzesrevisionen doch recht deutlich gezeigt, wie sehr sich die kantonalen Behörden bemühen, ihr Steuerrecht auszubauen und zu modernisieren, wohl wissend, daß jedes gute kantonale Steuergesetz ein erfreulicher Ausdruck kantonaler Souveränität und kantonalen Selbstbehauptungswillens ist. Im übrigen aber wird man wohl wenige Publikationen finden, die in so gedrängter Form das Wesentliche enthalten. Ganz besonders interessant sind die Ausführungen über die Bedeutung der Buchhaltung im Steuerverfahren. Auf drei Seiten sind alle wichtigen Grundsätze

in überzeugender Klarheit dargestellt. Bedenkt man, daß auf 82 Seiten die sämtlichen Steuern vom Einkommen und Vermögen, die Stempel- und die Umsatzsteuern sowie das Steuerverfahren behandelt sind, so darf man wohl behaupten, daß keine andere Schrift in ähnlicher Konzentration ein so weites Gebiet beschlägt. Der Kaufmann kann sich, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, rasch über die sich stellenden Probleme orientieren. Zahlreiche Hinweise in der vorzüglichen Arbeit machen ihn aufmerksam, wo er den Steuerberater zuziehen oder sich an zuständiger Stelle erkundigen muß, um sicher zu gehen. In diesem Sinne erfüllt die «Kleine Steuerkunde» eine wichtige Funktion und ist ihr Erscheinen in zweiter Auflage sehr zu begrüßen.

Endlich liegt auch ein kleines Heft über das Steuerrecht im Fürstentum Liechtenstein von Dr. jur. Bruno Gürgi und Dr. rer. pol., Dr. jur. Friedrich Ritter vor. Diese Darstellung des liechtensteinischen Steuerrechtes soll eine Ergänzung zum Standardwerk der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die «Steuern der Schweiz» sein und lehnt sich daher in einem besonderen Teil an dessen Systematik an. Dieser besondere Teil ist denn auch durchaus klar und sorgfältig abgefaßt. Er vermittelt das gleiche Bild über das liechtensteinische Steuerrecht wie die Hefte über die Steuerrechte der einzelnen Kantone im Sammelwerk der «Steuern der Schweiz» und enthält auch praktische Berechnungsbeispiele zur Illustration der gegebenen gesetzlichen Umschreibungen. Da intensive wirtschaftliche Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein bestehen, kommt die Schrift einem wirklichen Bedürfnis entgegen, eine Möglichkeit zur knappen und zuverlässigen Orientierung zu öffnen. So sehr aber dieser spezielle Teil der Publikation Anerkennung verdient, so deplaciert ist der vorausgesandte allgemeine Teil. Ganz abgesehen davon, daß sich hierin vieles wiederholt, was im speziellen Teil am richtigen Platz gesagt ist, sind die theoretischen Umschreibungen der einzelnen Begriffe einfach nicht zu verstehen. Statt in lapidarer Kürze unverständliche Definitionen zu geben, hätte man auf den allgemeinen Teil viel besser verzichtet; denn was nützt es zum Verständnis des liechtensteinischen Steuerrechtes, wenn man liest, daß die Steuerperiode eine positive und eine negative Funktion habe oder daß sich mit der fortgesetzten Erwerbstätigkeit die faktische Verwirklichung verbinden müsse oder schließlich, daß der Fiskus nur Steuern von jenen Objekten erheben dürfe, welche das Gesetz zur Verfügung stelle. Es ist verwunderlich, daß der sonst anders bekannte Verlag einen solchen dilettantischen «allgemeinen Teil» überhaupt abgedruckt und herausgegeben hat.

Dr. W. Studer, Basel

### Internationales

1. **Boisset, Jean; Mehl, Roger; Légal, Alfred; Du Pasquier, Claude; Roux, André:** *Le problème de la civilisation chrétienne.* Paris 1951 (Presses universitaires de France). 160 p. Fr.fr. 360.—.
2. **Frank, Jerome:** *Law and the Modern Mind.* London 1949 (Stevens and Sons Ltd.). 368 p. Sh. 25.
3. **The Year Book of World Affairs 1950. The Year Book of World Affairs 1951.** Published under the auspices of The London Institute of World Affairs. London 1950, 1951 (Stevens and Sons Ltd.). 392, 428 p. Geb. Sh. 25, Sh. 30.
4. **Keeton, G. W., and Schwarzenberger, Georg:** *Current legal problems.* On behalf of the Faculty of Laws, University College London. Vol. 3. London 1950 (Stevens and Sons Ltd.). 305 p. Geb. Sh. 21.
5. **Eder, Phanor J.: A comparative survey of Anglo-American and Latin-American Law.** New York and London 1950 (New York University Press, Oxford University Press). 257 p. \$ 6.
6. **O'Sullivan, Richard:** *The inheritance of the Common Law.* The Hamlyn Lectures. Second Series. London 1950 (Stevens and Sons Ltd.). 118 p. Sh. 8.—.
7. **International Monetary Fund.** Annual Report of the executive directors for the fiscal year ended April 30, 1949 (April 30, 1950). Washington 1949 (1950). 122 (160) p.
8. **Weissenstein, Robert F.: Anglo-amerikanisches Rechtswörterbuch.** I. Teil: Englisch-Deutsch. Erste und zweite Lieferung (A—Z). Zürich 1950 (Schultheß & Co. AG). 199 S. Fr. 16.—.
9. **Commercial Arbitration and the Law throughout the World. L'Arbitrage commercial et la Loi dans les différents pays.** Résumé des Règles concernant la convention arbitrale, la procédure, la sentence arbitrale, l'exécution des sentences et les voies de recours par le Secrétariat Général de la Chambre de Commerce Internationale (Documents of the I.C.C. No. 11; Documents de la C.C.I. No. 11). Bâle 1949 (Verlag für Recht und Gesellschaft). Lose Blätter in Leinenband. Fr. 57.20.
10. **Mitteilungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Communications de l'Office Suisse de Compensation. Comunicazioni dell'Ufficio Svizzero di Compensazione.** Zürich, 1. Band 1949, 2. Band 1950. Preis für 1 Heft Fr. 1.20, für 6 Hefte im Abonnement Fr. 6.—.
1. Die Verfasser des in unserem Verzeichnis zuerst genannten Buches wollen, als *ligne directrice*, «retrouver le sens de l'Evangile,

de sa plénitude, de sa totalité, de sa souveraineté». In seinem Beitrag: *La sécularisation de la cité* untersucht R. Mehl von der *Faculté de Théologie protestante de Strasbourg* Ursachen, Sinn, Entwicklung und Modalität der *désacralisation* unseres XX. Jahrhunderts (ein Ausdruck von Maritain): «sans doute le fait capital qui domine la civilisation occidentale et explique sa ruine». Claude Du Pasquier widmet der *Conception chrétienne de l'ordre juridique* eine seiner überlegsam eindringlichen Betrachtungen (p. 83—104). Ausgehend einerseits von den juristischen Philosophemen schweizerischer Autoren *ultriusque confessionis* (Charles Journet, François Guisan, Emil Brunner, Karl Barth, Jacques Ellul, Paul Conord), andererseits von der Idee der Gerechtigkeit als wesentlichem Attribut unserer aus Antike und Christentum gemischten «okzidentalnen» Kultur, möchte er zwar aus diesen Prämissen eine positive «principiologie juridique» nicht ableiten. Dennoch scheint ihm der *humus chrétien de notre civilisation* durchaus geeignet — sogar gewisse «données» der Judikatur beweisen es —, einzelne konkrete, positive Verwirklichungen hervorzubringen: «en vue de la christianisation de l'ordre social». In paralleler Weise versteht Alfred Légal von der *Faculté de Droit de Montpellier* «La pensée chrétienne et la souveraineté des Etats en Droit international» (p. 55—82). Auch für ihn ist es gewiß, daß «pendant des siècles les valeurs chrétiennes, acceptées ou non comme telles, ont été considérées comme les bases indiscutées de notre civilisation occidentale».

2. Eine sehr verschiedene, eine wirklichkeitsverbundene, eine durch und durch pragmatistische Jurisprudenz tritt uns im Frank'schen Buche entgegen. *Law and the Modern Mind*, das wäre zu übersetzen: Das Recht und unsere heutige Geistesverfassung. Welche die wahrhaft gerechte Fall-Entscheidung weder auf eine *Ethica ordine geometrico demonstrata* zu bauen vermag wie das 18. Jahrhundert («the reason of the Law»), noch auf die «stillwirkende Werkstätte des Volksgeistes» der Romantiker («the Law behind the Law»); aber auch nicht auf generalisierende Abziehbilder der Wirklichkeit («the discovery of authoritative jural principles»). «Die übliche Forderung nach Genauigkeit und Voraussehbarkeit im Recht ist unmöglich zu befriedigen»: sie ist der eigentliche Mythos, der weltfremde Irrtum, die Quelle aller Mißverständnisse. Echt amerikanisch: «The present trend in Law is away from static security — the preservation of old established rights — and towards dynamic security — the protection of men engaged in new enterprises.» Die Wünschbarkeit, Einsichtigkeit, Grundsätzlichkeit von «Natural

Law, Catholic or non-Catholic» oder von gesetzlich oder präjudiziell fixierten *Rules* zugegeben: indessen ermangeln sie alle des primären Erfordernisses wirklichen Rechts: der unwiederholbaren Konkretheit der Einzelentscheidung. Eine solche Haltung ist durch und durch kritisch, ja skeptisch; aber sie möchte sich als «konstruktiven Skeptizismus» bezeichnen. Man trifft sie in zwei Spielarten an: als «rule skeptics» (wie der Amerikaner K. Llewellyn, welcher hinter den «paper rules» der Gesetze und Präjudizien die «real rules» zu entdecken sucht) und als «fact skeptics» (wie Frank selber) welche, viel radikaler, als Bausteine für das Urteil einzig die Elemente der Gerichtsverhandlung anerkennen: weil sie tief überzeugt sind von der unfaßbaren Flüssigkeit, Farbigkeit, Ausweichsfähigkeit (von der «elusiveness of the facts on which decisions turn»). All das und vieles andere ist in dem Frank'schen Buche originell und reich, angriffig und plastisch entwickelt und variiert, wobei bekannte angelsächsische Autoren, Richtergestalten und «Cases» einer großartig unbekümmerten Kritik unterzogen werden. Man versteht die 6 Auflagen, die das geistreiche Werk erleben durfte.

3. Seit 1934 gibt es in London, eng angeschlossen an die dortige *Faculty of Laws* in der *Gower Street* hinter dem *British Museum*, ein *Institute of World Affairs*. Seinem Stabe gehören hervorragende Namen an (u. a. unser Kollege W. E. Rappard). Unter anderem veröffentlicht es *The Library of World Affairs*, in welcher Werke wie Goodrich und Hambro: *The Charter of the United Nations* und F. T. Cheng: *China moulded by Confucius* erschienen sind. Das hier anzuseigende Jahrbuch für die «Affairen», für die jeweiligen Anliegen, Probleme, Ereignisse, Konflikte dieser Welt, *pour les affaires de ce monde*, erscheint 1950 zum 4., 1951 zum 5. Male. Eine ausgezeichnete Formel, weil sie eine jährliche Zusammenfassung jener «Belange» erlaubt (und damit eine Übersicht): in einer Betrachtungsweise, welche, ohne eine eigentlich völkerrechtliche zu sein, doch in der Mehrzahl von Juristen ausgeht und von einem Lande, dessen *genius loci* Überblick, Einsicht und Distanz verbürgt. Neben grundsätzlichen Beiträgen über Souveränität, über Recht und Gesellschaft, über das Studium internationaler Volkswirtschaft, über das sittliche Dilemma in der Politik, über Menschenrechte, findet man Betrachtungen über das *British Commonwealth*, über die Nachkriegsverträge der Sowjetunion, über Donau und Schumanplan, über die internationale Stellung der Türkei und über Papsttum und Weltfrieden. Dazu kommen Berichte über das Weltgeschehen in soziologischem, wirtschaftlichem, rechtlichem, geographischem und erzieherischem *aspect* und eine überraschend große Anzahl

von Buchbesprechungen. Daß Satzspiegel und Type das Auge des Amateurs erfreuen, versteht sich bei *Stevens and Sons* von selbst. Aber auch dem tapfern Herausgeber-Ehepaar Prof. Georg Schwarzenberger und Dr. Suse Schwarzenberger gebührt für die organisatorische Leistung respektvolle Anerkennung.

4. Auch dieses neue Jahrbuch geht von der *Faculty of Laws* des *University College London* aus. Der 2. Band erschien 1949, 288 Seiten stark. Es handelt sich um eine für angelsächsisches Rechtsdenken aufschlußreiche und köstlich bunte Sammlung von «Papers» (bzw. «lectures») — im 3. Bande sind es fünfzehn — über gegenwärtige und vergangene, konkrete und abstrakte Probleme, zivilistische, publizistische und kriminalistische. Wir greifen einige Titel des 2. Bandes heraus: Final Court in Appeal (Lord du Parq); English Procedure and Practice more particularly in Criminal Matters (Lord Porter); Three Types of Law (G. Schwarzenberger); Private Law Aspects of Western Union (Prof. Lawson); The Twilight of Dominion Status (Fitzgerald); Membership in the United Nations (L. C. Green). Aus dem 3. Bande mag die Feststellung von Lord Norman interessieren, wonach die *jurisdiction* des *Judicial Committee of the Privy Council* im *Commonwealth* rapid abgenommen hat; es wird allerdings ein Ersatz in der Zunahme der *colonial appeals* erwartet. Prof. Keeton untersucht die Wandlungen im Begriff des Treuhänders (*trusteeship*) unter den neuen sozialen (bzw. sozialistischen) Voraussetzungen. Und Dr. Ganado weckt das Interesse für die Entwicklung des englischen Rechts in Malta, einem Lande mit langer römischer und römischkatholischer Überlieferung. In der Sammlung lebt ein kultivierter, ein aufgeschlossener, ein kritischer Sinn, aber auch eine (typisch englische) *curiosité scientifique*. Es ist unser Anliegen, daß die Reihen von *Year Book* und *Current problems* in einigen Spezialbibliotheken unseres Landes anzutreffen wären.

5. Phanor J. Eder ist als Mitinhaber einer der größten Anwaltsfirmen von New York ein Mann von unmittelbarster Erfahrung und weitestem Horizont. Wer ihn persönlich kennt, weiß, daß er außerdem das Beste an amerikanischer Tradition verkörpert: echt puritanische Rechtschaffenheit. Sein Buch beschäftigt sich mit den *pièces de résistance* der juristischen Physiologie: mit Quellen und Eigenart der beteiligten Rechts-«Systeme», Delikten, *Equity* (vom Verfasser mit den *amiables compositeurs* der Handelsschiedsgerichtbarkeit verglichen), Treuhand und, in kurzem Überblick, mit Familienrecht, Eigentum, Schuldverträgen und Handelsgesellschaften. Es ist aus Vorträgen hervorgegangen, welche der Verfasser in spanischer Sprache in

Havanna und später seit 1947 mehrmals englisch als Einführungsvorlesung am «Inter-American Law Institute of New York University» gehalten hat. Die Begründung dieses neuen Verständigungsmittels zwischen «den beiden großen Amerikas» ist offenbar in der Hauptsache Eders Verdienst. Daß der Akzent seiner vergleichenden Darstellung (der ein imponierendes Verzeichnis von fast 100 Seiten «Selected biography of comparative Law» beigegeben ist) durchaus auf die angelsächsische Konzeption fällt, ist kein Nachteil; außerdem: *naturam expellas furca, tamen usque recurret!* Denn der Verfasser ist keineswegs blind für gewisse Schwerfälligkeiten (z. B. *Torts!*) des *Common Law*. Besonders lesenswert sind die köstlich allgemeinen *appréciations* über Recht, Rechtsverwirklichung und Rechtsvergleichung in dem abschließenden Kapitel «Comparative Law». Frappiert wird der Europäer allerdings von folgendem Satz (S. 142): «And I am convinced that, the Mother Country and the British Dominions apart, it is in Latin America and no longer in Europe that we shall find the best source and stimulus for new currents of revivifying ideas. The Spanish language will be better known and easier for our youth than the other languages of Europe. *The scepter of Legal Science has crossed the Atlantic.*»

6. Miß Hamlyn, Tochter eines angesehenen Juristen, hinterließ ein Vermächtnis, um die Kenntnis der *Comparative Jurisprudence and the Ethnology* der hauptsächlichen europäischen Länder im gewöhnlichen Volke (*Common People*) des Vereinigten Königreichs und Nord-Irlands zu befördern, damit dasselbe «sich die Vorzüge vergegenwärtige, deren es sich erfreut in Recht und Brauch, im Vergleich mit andern europäischen Völkern und, indem es diese Vorzüge gebührend einschätzt, die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen anerkenne, welche mit ihnen verknüpft sind». Das vorliegende kleine Buch stellt die 2. Serie der *Hamlyn-Lectures* dar: vier Vorlesungen, welche Richard O'Sullivan im Spätherbst 1950 an der Universität Leeds gehalten hat: über den Menschenbegriff, über die Familie, über die politische Gemeinschaft, über Recht und Gewissen im *Common Law*. Es sind lesenswerte Seiten: nicht nur, weil in ihnen das eigentlich Englische überall sichtbar und spürbar wird; auch nicht, weil dies Besondere heute mehr denn je als wesentlicher Bestandteil einer spezifisch christlichen Kultur des Westens empfunden wird; sondern in der Hauptsache, weil sie die *Caries* enthüllen, von welcher jene saekularen Errungenschaften zur Zeit heimgesucht scheinen: «ein gewisser Verfall des Gewissens, der Freiheit und der Heiligkeit des eigenen Heims und ein Nachlassen (*weakening*) der Kontrolle der politischen Gemeinschaft durch

das Parlament.» Wenn der Autor diese *essentialia britannica* in dem Lichte sieht, «which lighteth every man that cometh into the world» (S. 117); darf er wohl in England auch damit auf die Zustimmung der Mehrheit *of the Common People* unserer Tage rechnen?

7. Unser Land figuriert (aus naheliegenden Gründen) noch nicht unter den Mitgliedern des Internationalen Währungsfonds. Dennoch erreicht die Liste der beteiligten Länder am 30. April 1950 die respektable Zahl von 47. Der *Fund* ist bekanntlich ein Staatenverein, welcher durch gegenseitige Hilfe bei der Stabilisierung der Wechselkurse eine Wiederherstellung des sogenannten «Welthandels» bezweckt. Die Veröffentlichungen aus Washington verdienen die Beachtung unserer wirtschaftlich orientierten Juristen, schon wegen der jährlichen *Exposés* über die wirtschaftliche Situation der Welt, das internationale Zahlungsproblem, die Goldpolitik und wegen der Berichte über einzelne Länder. Als Sonderhefte werden Verzeichnisse der Währungsparitäten in Gold und in USA-Dollars herausgegeben (1. Heft Dezember 1946, 12. Heft Dezember 1950): sie sind vermehrt durch erwünschte *explanatory notes*.

8. Der erste (englisch-deutsche) Teil des vom Verlage Schulteß & Co. in Zürich betreuten Anglo-Amerikanischen Rechtswörterbuches liegt bereits abgeschlossen vor. Ein Wagnis vielleicht, aber bei der wachsenden Bedeutung des angelsächsischen Sektors im Gesamtbilde der *United Nations* nach dem Weltkrieg II ein dankbar begrüßtes. Reihte das «englisch-deutsche und deutsch-englische Wörterbuch der Rechts- und Geschäftssprache» von Dora von Beseler (de Gruyter 1929, 223 S.) lediglich einzelne Worte und deren telegraphisch karge Übersetzungen aneinander, so setzt sich Robert Weißenstein auf seinen 200 Quartseiten zu je zwei Spalten ein viel anspruchsvolleres Ziel: er will nicht bloß Wörter übersetzen sondern insbesondere Begriffe erläutern (wobei ihm häufig Entscheidungen amerikanischer Gerichte als Quellen dienen; wie denn überhaupt die amerikanische Quote durchaus überwiegt). Der gestalt kommen oft gedrängte Sachdarstellungen zustande (etwa die Artikel *assign*, *constitution*, *copyright*, *defame*, *equity*, *jurisdiction*, *lien*, *mortgage*, *partnership*, *precedent*, *seal*, *statute of limitations*, *tenant*, *will*): überall dort wird man eine konzise Zusammenfassung der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts, der Verjährungslehre, der Handelsgesellschaften, des Eigentums- und Testamentsrechts usw. finden. Wobei stets auf die lateinische Ableitung bzw. auf den Bedeutungswandel geachtet ist (da ja überhaupt im angelsächsischen Recht eine ganze

Legion lateinischer Formeln mitgeführt werden: man denke an *affidavit*, *adverse possession*, *amicus curiae*, *habeat corpus*, *to be in pari delicto*, *nudum pactum*, *res ipsa loquitur*, *stare decisis*, *a bona fide complaint* usw.). Daß man dieser Philologie nicht ausnahmslos zustimmen kann, ist nur natürlich. So etwa, wenn *comity* (*comitas gentium*, *courtoisie internationale*) von *cum* und *mirari* (statt von *cum* und *ire*, *comes*) oder *pool* vom französischen *poule* abgeleitet werden (statt von der dem «pool» zugrunde liegenden bildlichen Vorstellung eines «Pfuhles», das heißt eines Teichs, der die Einsätze enthält, der den gemeinsamen Topf bildet: bei einem Glücksspiel, bei einem Kartell). Bisweilen wünschte man eine Vervollständigung, die vielleicht bewußt ausgeschlossen war: so etwa wenn der Artikel *agency* allzu kurz ausfiel, wenn bei der Darstellung der Verjährung zwar das englische *Statute of limitations* von 1623, nicht aber der *Limitation Act* von 1939 angeführt wird, der die Lehre der *limitation of actions* erheblich vereinfacht hat, oder wenn die Begriffe *movables*, *immovables* überhaupt fehlen. Schließlich darf man sich fragen, ob nicht (wie selbst in den neuesten nur-englischen *Oxford-Dictionaries*) die Aussprache nach einem der modernen, höchst einfachen phonetischen Systeme hätte angegeben werden können. Indessen wollen diese Bemerkungen weder die treffliche Gesamtanlage des Werkes, noch die gesunde Auswahl der Stichworte, noch auch die unbestreitbare Klarheit und Allgemeinverständlichkeit der Erläuterungen treffen: auch den sehr zahlreichen kleineren Absätzen mit so wichtigen Rechtswörtern wie *assets*, *bail*, *bailment*, *bailor*, *bailee*, *consideration*, *construction*, *cif*, *fob*, *estoppel*, *leasehold*, *undisclosed principal*, *unfair competition*, *market overt*, *tender* usw. usw. ist unablässige Sorgfalt gewidmet. Dasselbe läßt sich von Satzspiegel und Druckanordnung sagen; auch hier ist alles leicht zugänglich, übersichtlich und klar. Mit dem Erscheinen des zweiten, deutsch-englischen Teiles — einer Aufgabe, die wieder neue Probleme stellt — wird ein Werk vorliegen, welches zur Erweiterung unseres juristischen Horizontes einen erheblichen Beitrag leistet.

9. Die Internationale Handelskammer mit Sitz in Paris gibt Veröffentlichungen heraus, welche noch viel zu wenig bekannt sind. Wir erinnern etwa an die ausgezeichneten «*Inco-terms 1936*» (abgekürzt aus: *Terms of international commerce*), wie «*fob*», «*cif*», «*f. a. a.*», «*f. a. s.*», «*B. R.*» usw., Auslegungsregeln für bekannte Formeln des Welthandels in den drei Parallelsprachen englisch, französisch, deutsch. Oder an die *Règles et Usances uniformes relatives aux Crédits documentaires*, welche die Bankgewohnheiten auf dem Gebiete der Dokumentarkredite vereinheit-

lichen. Daß unter den *publications* der IHK das *Règlement de Conciliation et d'Arbitrage* (Vergleichs- und Schiedsordnung) ihres eigenen Schiedsgerichtshofes figuriert, versteht sich von selbst. Auch das hier angezeigte Buch gibt sich als *Document de la CCI*. Es verfolgt den Zweck, die Unsicherheit zu beseitigen, welche daraus resultiert, daß die Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit in den verschiedenen Ländern variieren, eine Ungleichheit, welche sich sogar auf die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsklauseln sowie auf die eventuelle Erfüllung des schiedsrichterlichen Urteils in einem ausländischen Staate bezieht. An der Zusammenstellung der in 43 Ländern bezüglich des Schiedsvertrages, der Schiedsrichter, des Verfahrens, des Urteils, der Kosten, der Vollstreckung und der Rekurswege geltenden Bestimmungen haben anerkannte Sachverständige mitgewirkt. Für die Schweiz (CH) waren es Dr. Max Vischer und Dr. Pierre Pointet. Auf den neun in englisch-französischem Paralleltext unserem Lande gewidmeten Seiten geben sie eine ebenso gedrängte wie klare Auskunft in all den sieben bezeichneten Richtungen. Wofür sie eines bedeutenden Materials bedurften, denn: «la procédure est réservée par la Constitution fédérale à la législation des 25 cantons et demi-cantons qui composent l'Etat fédératif.»

10. In einer «Einführung» vom Juni 1949 beschäftigt sich die Schweizerische Verrechnungsstelle mit ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Rechtsnatur. Beim Abschluß der ersten Clearingverträge im Jahre 1931 hatte man die Abwicklung der Schweizerischen Nationalbank übertragen; der zunehmende Geschäftsumfang führte dann bekanntlich zur Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch BRB vom 2. Oktober 1934. Seit diesem Datum sind zwischenstaatliche Abkommen und die dazu erlassenen Bundesratsbeschlüsse immer reichlicher ergangen; es sind als weitere Rechtsquellen Verfügungen und Weisungen namentlich des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und seiner Handelsabteilung, sowie des Eidgenössischen Politischen Departements hinzugekommen. Es ist hier nicht der Ort, um die gegen die Verrechnungsstelle bestehenden *ressentiments* abzureagieren. Diese sind teils psychologischer, teils politischer, teils sicherlich auch juristischer Natur. Der Monstrebetrieb, der Berner subdelegierte Verordnungssegen mit seinen ständigen Novitäten und die mit der Clearingverpflichtung verbundenen Auflagen, Komplikationen, Formalitäten und Fristen lassen den Wohlfahrtscharakter der Einrichtung, ihre Entstehung aus wirtschaftlicher Zwangslage, die Neuheit und Vielfalt ihrer Aufgabe und die entscheidenden Vorteile, welche den allermei-

sten Einzahlungspflichtigen aus ihr erwachsen, in den Hintergrund treten. Mit der Ausgabe ihrer «Mitteilungen», die in sechs jährlichen Heften ausgewählte Rekursentscheide bringen (im Band I Nr. 1—26, im Band II Nr. 27—55) waren die Organe des Zürcher Instituts gut beraten. Gäbe es doch keine bessere *oratio pro domo*, als diese öffentlich vorgelegten, eindringlich begründeten, in Tatbestand und Erwägungen säuberlich abgeteilten Urteile in den drei hauptsächlichsten Landessprachen, welche sich augenscheinlich die Amtliche Sammlung des Bundesgerichts zum Muster nehmen. Auch Druckanordnung, Zitate, Sach- und Gesetzregister sind auf das Sorgfältigste betreut. Inhaltlich zerfallen die Entscheide unseres Erachtens in drei Kategorien, indem sie entweder bloß die laufende Anwendung der geltenden Regulative zeigen, bzw. die Übertragung auf parallele Situationen (Zession, Verrechnung, Arrest), oder Grundbegriffe festlegen, oder endlich geradezu neue Rechtssätze proklamieren. So etwa wird in Bd. I S. 97 Nr. 22 und in Bd. III S. 1<sup>1</sup> Nr. 56 das «Clearingdomizil» umschrieben oder es wird der Begriff der «kommerziellen Leistung» (Bd. II S. 27 Nr. 31) verankert, der Begriff «Einfuhr» (Bd. II S. 110 Nr. 45) kristallisiert. Hier kann unter Umständen berechtigte Kritik einsetzen, indem auf «clearingrechtliche» Sonderbegriffe aufmerksam gemacht wird, welche, auf unzulängliche Voraussetzungen gegründet, leicht neben den anerkannten Grundlagen der allgemeinen Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre ein gefährliches Scheindasein führen können. (Der Begriff «Domizil» zum Beispiel soll im Clearingrecht mit dem zivil- oder steuerrechtlichen Sitz oder Wohnsitz nicht identisch sein; er soll «die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu unserem Lande» in sich schließen.) Analoge Warnung muß bei der allzueifrigen Formung generalisierender Prinzipien ergehen. So, wenn sich die Verrechnungsstelle Bd. I S. 73 Nr. 17 Ziffer c (Verbindlichkeit nicht publizierter Abkommen für den Bürger), Bd. II S. 45 Nr. 34 Ziffer a (Ablehnung einer Verpflichtung zur Motivierung von Clearingentscheiden unter Anrufung allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsrechts) und Bd. II S. 145 Erw. 1 (Verhältnis der Clearingbestimmungen als öffentlich-rechtliche Erlasse zum Zivilrecht) mit der feierlichen Geste einer *regula Caloniana* oder einer *praesumptio Muciana* durchaus unnötigerweise (da ja eine schlichte Feststellung *in casu* durchaus genügt hätte), auf das Glatteis der «hohen Schule» der Jurisprudenz locken läßt. Andererseits hat gerade die Clearingpraxis eine ganze Reihe bisher ungeklärter juristischer Fragen ans volle Tageslicht gebracht und lebhaft gefördert. Gesamthaft darf also gerade im Hinblick auf ihre gelben Hefte der Schweizerischen Verrech-

nungsstelle das Zeugnis ausgestellt werden, daß ihr zwischenstaatliches Wirken auch in juristischem Hinblick den Dank und die aufrichtige Anerkennung der Doktrin verdient.

Gutzwiller

### Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

*Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1950*, herausgegeben vom Regierungsrat, vom Obergericht und von der Rekurskommission des Kantons Aargau. Aarau 1951 (Sauerländer). 494 S. Fr. 13.—.

*Bernhardt, Wolfgang: Grundriß des Zivilprozeßrechts*. 2., erw. Aufl. Tübingen 1951 (Mohr). 212 S. DM 8.80.

*Le Centenaire de la Cour de Cassation de Genève 1848—1948*. Recueil commémoratif publié par la Société Genevoise de Droit et de Législation. Genève 1951. 99 p.

*Chen, T. C., and Green, L. C.: The international law of Recognition*. London 1951 (Stevens and Sons). 461 p. £ 4/4s.

*Dulckheit, Gerhard: Die Verdinglichung obligatorischer Rechte*. (Recht und Staat 158/159.) Tübingen 1951 (Mohr). 76 S. DM 3.80.

*Du Pasquier, Claude: Valeur et nature de l'enseignement juridique*. (Mémoires publiés par la Faculté de Droit de Genève No 8.) Genève 1950 (Georg). 29 p.

*Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichts*. Amtliche Sammlung 1951/I. Bern 1951 (H. Huber). S. 1—67. 1951/II S. 69—146.

*Extraits des principaux arrêts*, rendus par les diverses sections du Tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg en 1949. Fribourg 1950 (Fragnière). 187 p.

*Glum, Friedrich: Das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland, Großbritannien und Frankreich*. München 1950 (C. H. Beck). 426 S. DM 20.—.

*Goodrich, L. M., and Hambro, E.: The Charter of the United Nations*, second edition. London 1949 (Stevens and Sons). 710 p. 25 s.

*Graß, Franz: Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*. Innsbruck 1950 (Verlagsanstalt Tyrolia). 206 S.

*Hagmann, Eugénie: Die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.* (Zürcher Beitr. zur Rechtswissenschaft NF H. 174.) Aarau 1951 (Sauerländer). 99 S. Fr. 6.50.

*Hefti, Markus: Rechtsstellung und Tätigkeit der Vollmachtenkommissionen der eidg. Räte im zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit.* (Zürcher Beitr. zur Rechtswissenschaft NF H. 172.) Aarau 1951 (Sauerländer). 173 S. Fr. 8.—.

*Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen.* 4. vermehrte und verbesserte Aufl. Stuttgart 1951 (Enke). 355 S. DM 30.—.

*Imboden, Max: Rechtsstaat und Verwaltungsorganisation.* (Beiträge zur schweiz. Verwaltungskunde H. 32.) Zürich 1951 (Orell Füssli). 15 S.

*International Monetary Fund.* Schedule of Par Values, thirteenth issue, March 20, 1951. Washington 1951 (Internat. Monetary Fund). 21 p.

*International Monetary Fund, Annual Report 1951.* Washington 1951 (Internat. Monetary Fund). 158 p.

*Kelsen, Hans: Recent Trends in the law of the United Nations.* (Suppl. to «The law of the United Nations».) London 1951 (Stevens and Sons). P. 909—994. Sh. 10/6.

*Konrad, Franz: Die Ehefrau als Gläubigerin und Schuldnerin im Betreibungsverfahren.* (Zürcher Beitr. zur Rechtswissenschaft NF Heft 175.) Aarau 1951 (Sauerländer). 82 S. Fr. 5.—.

*Lakimies: Suomalainen Lakimiesyhdistys.* 1951, 2. u. 3. Vihko. Helsinki 1951.

*Lenz, Raoul: Les Conventions suisses de double imposition.* Lausanne 1951 (Nouvelle Bibliothèque de Droit et de Jurisprudence). 282 p. Fr. 12.—.

*Nußbaum, Arthur: American-Swiss Private International Law.* (Bilateral Studies in Private International Law, No 1.) New York 1951 (Columbia Law Review, Columbia University). 46 p.

*Obergericht des Kantons Thurgau: Rechenschaftsbericht über das Jahr 1950.* 111 S.

*Odermatt, Hermann: Die Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden in der Schweiz vorwiegend unter Berücksichtigung der Personenschäden.* (Zürcher Beitr. zur Rechtswissenschaft NF H. 173.) Aarau 1951 (Sauerländer). 165 S. Fr. 9.—.

*Oehler, Dietrich: Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung.* Berlin 1950 (de Gruyter & Co.). 217 S. DM 9.—.

*Peter, Walter: Kapitalherabsetzungen nach Bankenrecht.* (Zürcher Beitr. zur Rechtswissenschaft NF H. 171.) Aarau 1951 (Sauerländer). 87 S. Fr. 6.—.

*Rosenkranz, Max: Der Doctorand, V, Examinatorium aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,* 3. Aufl. Bern 1951 (Paul Haupt). 84 S. Fr. 4.80.

*Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, herausgeg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländ. öffentliches Recht der Universität Hamburg.* Frankfurt a. M. 1949—1951 (Wolfg. Metzner). Bd. I: Frankreich, 104 S. DM 5.50. — Bd. II: Schweiz, 86 S. DM 3.50. — Bd. III: UdSSR und baltische Staaten, 112 S. DM 4.60. — Bd. IV: Belgien und Luxemburg, 156 S. DM 7.80. — Bd. V: Albanien-Bulgarien-Rumänien, 111 S. DM 7.80. — Bd. VI: Großbritannien, 135 S. DM 7.80.

*Schneider, Hans: Gerichtsfreie Hoheitsakte.* (Recht und Staat 160/161.) Tübingen 1951 (Mohr). 80 S. DM 3.80.

*Schöñfeld, Wallher: Grundlegung der Rechtswissenschaft.* Stuttgart 1951 (Kohlhammer). 552 S. Geb. DM 32.—.

*Schönke, Adolf: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts.* 7. neubearb. Aufl. Karlsruhe 1951 (C. F. Müller). 516 S. DM 22.—.

*Schwarzenberger, G.: International Law, Vol. I, second edition.* London 1949 (Stevens and Sons). 681 p. £ 3/3s.

*Schweingruber, Edwin: Das Arbeitsrecht der Schweiz.* 2., revid. Aufl. Zürich 1951 (Polygr. Verlag). 243 S. Geb. Fr. 10.—.

*Sozialgesetzgebung, schweizerische — Législation sociale de la Suisse 1950.* Hrsg. v. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. Zürich 1951 (Polygr. Verlag). 210 S. Fr. 12.40.

*Suomen Lainopallinen Kirjallisuus 1809—1948,* Finlands juridiska Litteratur. Helsinki 1951 (Akateeminen Kirjakauppa). 1047 S. Finn.Mk. 4730.—.

*Terribilini, Bruno: Dall'error in substantia alla cifra 4 dell'articolo 24 del Codice svizzero delle Obbligazioni.* Basel 1950 (Heling & Lichtenhahn). 184 S. Fr. 8.—.

*Thalmann, Hans: Grundprinzipien des modernen zwischenstaatlichen Nachbarrechts.* (Zürcher Studien zum Internat. Recht Nr. 19.) Zürich 1951 (Polygr. Verlag). 175 S. Fr. 11.—.

*Thilo, Emile: Jurisprudence 1949 et 1950, 17e année.* Lausanne 1951 (Rouge & Cie). 138 p.

*Weiß, G., und Wolfer, E.: Sammlung eidg. und kant. Entscheidungen zum ZGB und OR, Alphabet. Sachregister zu Band I bis III, bearb. von M. Trechsel.* Zürich 1951 (Schultheß). 141 S. geb.

*Wespi, Rudolf: Die Steuerrechtspflege im Kanton Zürich.* Zürich 1951 (Polygr. Verlag). 455 S. Fr. 24.—.

*Westermann, Harry: Lehrbuch des Sachenrechts.* Karlsruhe 1951 (C. F. Müller). 676 S. DM 26.—.

*Wirtschaft und Recht.* Zeitschrift für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht mit Einschluß des Sozial- und Arbeitsrechtes. 3. Jahrgang, Heft 2. Zürich 1951 (Art. Institut Orell Füllsi). Fr. 20.— pro Jahrgang.

*Zimmermann, H.: Stimmrechtsaktien und ähnliche Rechtsgebilde.* Zürich 1951 (Polygr. Verlag). 83 S. Fr. 9.50.